

**Rietmann Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB**

Freiraum + Landschaftsplanung

Siegburger Str. 243 A

53 639 Königswinter

Tel. 02244 / 91 26 26 Fax 91 26 27

E-Mail: info@buero-rietmann.de



Artenschutzrechtliche Prüfung

**zum Bebauungsplan Nr. 19.1 „Stockemssiefen – Auf
dem Rübskamp“ in Much-Marienfeld**

Aufgestellt: Mai - August 2024

MU-STSII_ASP_StockemsiI_Vorabzug_2024-08-14.docx

Stand: 27.08.2024

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG	4
1.1. ANLASS DES FACHBEITRAGS	4
1.2. LAGE UND STRUKTUR DES VORHABENSBEREICHS	4
2. RECHTSGRUNDLAGEN	7
2.1. GRUNDLAGEN DES ARTENSCHUTZRECHTS	7
2.2. EINSCHRÄNKUNGEN UND AUSNAHMEREGLUNGEN	8
2.3. AUSNAHMEVORAUSSETZUNGEN	9
2.4. EUROPÄISCHE RECHTSGRUNDLAGEN	9
2.4.1. FFH-Richtlinie	9
2.4.2. VS-Richtlinie	10
2.5. BEGRIFFSDEFINITIONEN	10
2.5.1. Störung	10
2.5.2. Fortpflanzungs-, Ruhestätten, Nahrungs- u. Jagdhabitats, Flugrouten, Wanderkorridore	10
2.5.3. Beschädigung	11
2.5.4. Geschützte Arten nach Rechts-VO und Arten nationaler Verantwortlichkeit	11
2.6. UMWELTSCHADENSRECHT	11
2.7. FAZIT	12
3. DATENGRUNDLAGE, VORGEHENSWEISE UND METHODIK	12
3.1. DATENGRUNDLAGE	12
3.2. VORGEHENSWEISE UND METHODIK	12
4. AUSWAHL ARTENSCHUTZRECHTLICH RELEVANTER ARTEN	13
5. BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND RELEVANTE WIRKFAKTOREN	13
5.1. BESCHREIBUNG DES VORHABENS	13
5.2. RELEVANTE WIRKFAKTOREN IM PLANGEBIET	21
6. KONFLIKTPOTENTIAL UND BETROFFENHEIT ARTENSCHUTZRECHTLICH RELEVANTER ARTEN	22
6.1. MÖGLICHES KONFLIKTPOTENTIAL MIT POTENTIELL VORKOMMENDEN ARTEN	22
6.1.1 Säugetiere	23
6.1.2 Vögel	23
6.1.3 Amphibien und Reptilien	27
6.2. NACH § 44 Abs. 1 BNatSchG NICHT BETROFFENE ARTEN	27
7. BEWERTUNG STUFE II: VERTIEFENDE ANALYSE DER BETROFFENEN PLANUNGSRELEVANTEN ARTEN	28
7.1. PLANUNGSRELEVANTE ARTEN FÜR DIE DURCH DEN EINGRIFF ARTENSCHUTZRECHTLICHE KONFLIKTE ENTSTEHEN KÖNNEN	28
7.2. MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINDERUNG SOWIE AUSGLEICH ARTENSCHUTZRECHTLICHER BETROFFENHEITEN	28
7.3. KONFLIKTPROGNOSE, ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG UND ZULÄSSIGKEIT DES VORHABENS	30
7.3.1 Säugetiere	30
7.3.2 Vogelarten	31
7.4. ZULÄSSIGKEIT DES VORHABENS - FAZIT	31
8. ZUSAMMENFASSUNG	32
9. LITERATUR UND SONSTIGE QUELLEN	33
Internetquellen	35
10. VERFASSER UND URHEBERRECHT	37
11. ANHANG	38
11.1. LEBENSRAUMANSPRÜCHE, SCHUTZSTATUS, ERHALTUNGSZUSTAND SOWIE KONFLIKTPOTENTIAL DER EINZELNEN ARTEN	38
11. ASP-PRÜFPROTOKOLL ZUM VORHABEN	45

TABELLEN UND ABDILDUNGEN

Abbildung 1: Lage des Plangebietes (Ausschnitt aus der TK, ohne Maßstab) (Quelle: GEOportal.NRW, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2021, Datenlizenz Deutschland – Zero “ https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0 , Schutzgebiete Datenlizenz Deutschland Namensnennung 2.0 https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0 5	5
Abbildung 2: Lage des Plangebietes (Ausschnitt aus dem Luftbild, ohne Maßstab) (Quelle: GEOportal.NRW, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2021, Datenlizenz Deutschland – Zero “ https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0 , Schutzgebiete Datenlizenz Deutschland Namensnennung 2.0 https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0 , Abfrage am 06.05.2024..... 5	5
Abbildung 3: Lage des Plangebietes (Schwarze Strichellinie), des LSG (Schraffung von links oben nach rechts unten), der Biotopverbundfläche entlang des Siefen (blaue Schraffunr von rechts oben nach links unten) sowie eines bekannten Rotmilan-Vorkommens (roter Kreis). Daneben wurden nachgewiesene Horste bzw. Nester eingezeichnet (blauer Kreis). 6	6
Abbildung 4: Entwurf B-Plan Nr. 19.1 Erweiterung Stockemsiefen „Auf dem Rübskamp“ – Much-Marienfeld, Heinz Hennes Architekt BDB Stadtplaner, 25.05.2024., ohne Maßstab 15	15
Abbildung 5: Städtebaulicher Entwurf (Heinz Hennes Architekt BDB Stadtplaner, 25.05.2024., ohne Maßstab) ... 16	16
Abbildung 6: Blick aus nordwestlicher Richtung über das Plangebiet in Richtung Südosten; im Bildhintergrund Gehölzbewuchs im Bereich des Siefen sowie die südlich ansteigenden Hänge. Das artenarme, intensiv genutzte Grünland bietet keine Brutmöglichkeiten für planungsrelevante oder ubiquitäre Vogelarten..... 16	16
Abbildung 7: Übergangsbereich und Randbebauung zwischen Neubaugebiet Stockem-Siefen I und II. 16	16
Abbildung 8: Auengehölz im Bereich des Stockemsiefen, bestehend aus Erlen, Weiden und anderen Laubbäumen mit geringem bis mittlerem Stammholz sowie Feuchthochstaudenfluren. 17	17
Abbildung 9: Vereinzelt sind Bruchwaldbereiche und Quellfluren im nördlichen Siefenbereich ausgebildet. 17	17
Abbildung 10 a-c: Unterschiedlich ausgeprägter Bachlauf im Siefen: tlw. gestickt, tlw. naturnaher Bachlauf, mit Quellfluren zusammenfließend, und tlw. verrohrt und altes Bachbett trocken gefallen..... 18	18
Abbildung 11: Geschützte Baumallee an K31/ Mucher Str. auf Höhe von Stockemsiefen I..... 18	18
Abbildung 12: Regenrückhaltebecken am südlichen Plangebietsrand des B-Plans Stockemsiefen I, bachaufwärts gelegen;..... 19	19
Abbildung 13: Blick über das Kindergartengelände (rechte Bildseite) und über das Plangebiet in Richtung Südwesten 19	19
Abbildung 14: Naturnahes Außengelände des Kindergartens nördlich des Plangebietes 19	19
Abbildung 15 a+b: Fledermauskästen, natürliche Mehlschwalbennester (linkes Foto, Markierung) und Turmfalkenkasten (rechtes Foto) an der Grundschule in Marienfeld. Der Turmfalkenkasten wurde von einem Turmfalkenpärchen während der Begehung ebenso angefliegen, wie der Kirchturm. Wo und ob eine aktive Brut vorhanden war, konnte nicht festgestellt werden. 20	20
Abbildung 16: Der Kirchturm wurde während der Begehung ebenfalls vom Turmfalkenpärchen angefliegen. 20	20
Abbildung 17: Naturnahe Dorfrandstrukturen in Marienfeld, welche Nahrungs- und Bruthabitate für planungsrelevante Arten sein können. 20	20
Abbildung 18: Grünland und Waldparzellen südöstlich des Plangebietes (Blickrichtung Ost); Horst in einer Lärche am Waldrand (Markierung) 21	21
Abbildung 19: Grünland und Waldparzellen südwestlich des Plangebietes (Blickrichtung West); Der aus dem Fundortekataster bekannte Rotmilanhorst in einem Eichenbaum konnte im Laubzustand nicht bestätigt, aber auch nicht ausgeschlossen werden (Markierung). Rechter Bildhintergrund Blick auf das Umfeld des Plangebiets..... 21	21
Abbildung 20: Nest in Straßenbaum an K31 24	24
Abbildung 21: Horst in einer Lärche in einem südöstlich gelegenen Waldgrundstück (vergl. Abbildung 3 in Kap. 1.2 und Abbildung 18) 25	25
Tabelle 1: Konfliktpotential betroffener Arten im Untersuchungsgebiet (UG)..... 27	27
Tabelle 2: Mögliche Betroffenheit der planungsrelevanten Art gemäß § 44 (1) Nr. 1, 2 und 3 (Prüfprotokolle siehe Anhang) und der nach USchadG zu beachtenden 31	31
Tabelle 3:: Darstellung planungsrelevanter Arten der Messtischblätter Ruppichterath und Engelskirchen (MTB 5110, Qu. 1-2 und 5010, Qu. 3-4) nach LANUV (Abfrage am 06.05.2024, ergänzt um gutachterlich aufgenommene Arten) und deren Lebensraumansprüche, Schutzstatus, Erhaltungszustand sowie Konfliktpotential im Untersuchungsgebiet (UG) ohne Berücksichtigung von Schutzmaßnahmen gem. Kap. 7.2; 38	38

1. Einleitung

1.1. Anlass des Fachbeitrags

Die Stadt Much plant im südöstlichen Randbereich der Ortslage Marienberg den Bebauungsplan Nr. 19.1 „Stockemssiefen – Auf dem Rübskamp“ aufzustellen, um die Erweiterung des angrenzenden Wohngebiets planungsrechtlich zu ermöglichen. Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von ca. 1,1 ha und unterteilt sich in ca. 6.351 m² Reines Wohngebiet für die Entwicklung von 15 Wohneinheiten, 1.678 m² öffentliche Verkehrsfläche und 913 m² Grünfläche. Zudem findet sich im Plangebiet ein 2.240 m² umfassender Auengehölz-Erlenbruchwald-Komplex, der den unmittelbar an die B-Plangebietsgrenze anschließenden Bach „Stockemssiefen“ säumt und dessen Gehölzbestände nicht überplant werden. Aktuell werden die geplanten zukünftigen Wohnbauflächen landwirtschaftlich als Grünland genutzt.

Da das Plangebiet im Außenbereich liegt und für das Areal kein rechtskräftiger Bebauungsplan besteht, wird für das geplante Bauvorhaben ein Bebauungsplan im Regelverfahren aufgestellt. Im Parallelverfahren zur Aufstellung des B-Plans ist zudem eine Änderung des Flächennutzungsplans vorgesehen.

Durch die baulichen Veränderungen kann es zu Habitatveränderungen geschützter Arten oder zu deren Störung kommen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß der VV-Artenschutz (MKULNV 2016) und der Handlungsempfehlung ‚Artenschutz in der Bauleitplanung‘ (MKULNV 2010) eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Die Ergebnisse dieser artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I und Stufe II werden im Folgenden erläutert.

1.2. Lage und Struktur des Vorhabensbereichs

Der Vorhabensbereich befindet sich am südöstlichen Ortsrand der Gemeinde Much-Marienberg (Flur 004, Gemarkung Wersch, Flurstück 2, 5 und 485).

Aktuell werden die geplanten zukünftigen Wohnbauflächen landwirtschaftlich als Intensiv-Grünland genutzt.

Im Norden wird das Plangebiet durch die durch die Siedlungsstrukturen einer angrenzenden Kindertagesstätte begrenzt.

Die südliche Plangebietsgrenze verläuft entlang des Bachlaufs des „Stockemssiefens“. Dessen Ufer werden von einem Bachauengehölz, dessen nördlicher Anteil im B-Plangebiet inbegriffen ist, begleitet. Der Gehölzstreifen ist strukturreich ausgebildet, stellenweise als Erlenbruchwald, mit vorgelagertem Saum aus Hochstauden wie Brennesseln und Adlerfarnbeständen; Richtung K31 an das Plangebiet angrenzend geht er in eine Straßenbegleitende Baumhecke über. Der Gehölzstreifen besteht aus heimischen Bäumen mit geringem bis mittlerem Stammumfang.

Westlich schließt ein Neubaugebiet an, welche auf Grundlage des Bebauungsplans Nr. 19 „Marienberg, Stockemssiefen“ errichtet wurde. Nach Osten wird die B-Planfläche von einem weitweiläufigen Grünlandschlag begrenzt, dessen westlicher Teilbereich von dem geplanten Wohngebiet überprägt wird.

Habitatausstattung / Nutzung in der Umgebung:

Westlich und östlich stockt entlang der südlich verlaufenden K31 eine gut ausgeprägte Baumallee (als Baumallee nach Par. 41 LNatSchG gesetzlich geschützt). Südlich der K31 befindet sich auf dem ansteigenden Hang eine gekammerte Halboffenlandschaft mit Intensiv-Kuh-Weiden, Feldgehölzen und kleinen Wäldchen. Ca. 450 m östlich mündet der Stockemssiefen in den von Nord nach Süd fließenden Haubach.

Schutzgebiete im Vorhabensbereich und Umgebung (bis max. 300 m Umkreis)

- Südlich und östlich wird das Plangebiet vom Landschaftsschutzgebiet LSG-5010-0012 „LSG „In den Gemeinden Windeck, Eitorf, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth und Much sowie den Staedten Hennef und Siegburg“ umschlossen.
- Der südliche Randbereich des B-Plangebiets schneidet die Grenze der den südseitig liegenden Stockemssiefen begleitenden Biotopverbundfläche VB-K-5110-007 „Nebenbäche und Quellsiefen im Einzugsgebiet des oberen Brölbaches“.



Abbildung 3: Lage des Plangebietes (Schwarze Strichellinie), des LSG (Schraffung von links oben nach rechts unten), der Biotopverbundfläche entlang des Siefen (blaue Schraffunur von rechts oben nach links unten) sowie eines bekannten Rotmilan-Vorkommens (roter Kreis). Daneben wurden nachgewiesene Horste bzw. Nester eingezeichnet (blauer Kreis).

Quelle: GEOportal.NRW, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2021, Datenlizenz Deutschland – Zero “<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>, Schutzgebiete Datenlizenz Deutschland Namensnennung 2.0 <https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>, Abfrage am 06.05.2024 ohne Maßstab. Rotmilan-Vorkommen Auskunft: UNB Rhein-Sieg-Kreis 13.05.2024

Im Fundortekataster NRW (FOK) bzw. des Rhein-Sieg-Kreises sind folgende Arten in der Umgebung aufgeführt (<https://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent> sowie schriftl.+ mündl. Auskunft UNB Rhein-Sieg-Kreis Hr. Bufler, 13.05.2024).

- Steinkauz (FT-5210-0105, großflächige Angabe um Marienfeld aus 2012: 2-5 Individuen, 1-2 Pärchen).
- Rotmilan (Horstbaum Eichenbaum in Feldgehölz südlich K31/Stockemssiefen, Melder: Biostation, vergl. Abbildung 3 oben)

2. Rechtsgrundlagen

Im Zuge der Umwandlung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von der Rahmen- in die konkurrierende Gesetzgebung gilt seit dem 01. März 2010 eine bundesrechtliche Vollregelung im Naturschutzrecht. Das Artenschutzrecht gilt seither unmittelbar, die Länder können diesbezüglich keine abweichenden Regelungen treffen. Bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren müssen somit die Artenschutzbelange in Form einer Artenschutzprüfung (ASP) berücksichtigt werden. Ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum ist hierfür einem besonderen dreistufigen Prüfverfahren zu unterziehen (MULNV & FÖA 2021):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

- Ermittlung aktueller und potentieller Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet
- Überschlägige Prognose artenschutzrechtlicher Konflikte für die einzelnen Arten unter Einbeziehung verfügbarer Daten zum betroffenen Artenspektrum und aller relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens
- Im Falle möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte: Ausführung der vertiefenden Art-für-Art Betrachtung (ASP Stufe II)

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

- Konzipierung von Vermeidungsmaßnahmen inklusive Ausgleichsmaßnahmen und ggf. Risikomanagement
- Prüfung, ob trotz Ausführung der Maßnahmen Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote vorliegen, hierzu ggf. Einholung spezieller Artenschutzgutachten

Stufe III: Ausnahmeverfahren

- Prüfung des Vorliegens der drei Ausnahmeveraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) für die Zulassung einer Ausnahme von den Verboten

Die ASP kann nicht durch andere Prüfverfahren wie Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung oder die Prüfung nach der Eingriffsregelung ersetzt werden, sondern stellt ein eigenständiges Verfahren dar. Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen können Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69ff BNatSchG zur Folge haben.

2.1. Grundlagen des Artenschutzrechts

Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens ist die Berücksichtigung der in §§ 44 und 45 des BNatSchG verankerten gesetzlichen Vorgaben zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Die §§ 44 und 45 des BNatSchG stellen somit die Grundlagen der Artenschutzrechtlichen Prüfung dar.

In § 44 werden die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote genannt:

1. Tötungsverbot
„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“
2. Störungsverbot
„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“
3. Zerstörungs-/Beschädigungsverbot Fortpflanzungs- und Ruhestätten

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

4. Zerstörungs-/Beschädigungsverbot Pflanzen

„Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“

Begriffsdefinition „streng geschützte“ bzw. „besonders geschützte Art“

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gelten als „besonders geschützte Arten“:

- Tier- und Pflanzenarten, des Anhangs A und B der EG-Artenschutzverordnung
- Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie
- europäische Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie gemäß Art. 1
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) sowie
- Arten nach Rechtsverordnung gemäß § 54 Abs. 1 (s. Kap. 2.5.4.).

Einige der „besonders geschützten Arten“ gelten darüber hinaus gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG als „streng geschützte Arten“:

- Arten des Anhangs A der EU-Artenschutzverordnung (EUArtSchV)
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Arten der Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) sowie
- Arten nach Rechtsverordnung gemäß § 54 Abs. 2 BNatSchG (s. Kap. 2.5.4.).

2.2. Einschränkungen und Ausnahmeregelungen

§ 44 Abs. 5 BNatSchG schränkt die Verbote des § 44 Abs. 1-4 für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe und nach § 18 Abs. 2 Satz 1 zulässige Vorschriften ein:

„(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“ (§ 44 Abs. 5 BNatSchG, novelliert 2017).

Das Vorhandensein und mögliche Beeinträchtigungen geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Planungsraum sind hierfür artspezifisch zu prüfen. In diesem Zusammenhang sollten ggf. auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in Betracht gezogen werden.

Mit der Novelle des BNatSchG in 2017 wurde das Gesetz durch § 44 (5) Nr. 1 BNatSchG insbesondere im Hinblick auf die Tötung von Arten nach Anhang IV an die Rechtsprechung angepasst („Freiberg-Urteil“), da die FFH-Richtlinie keine „Legalausnahme“ von der Tötung kennt. In einem neueren Urteil ist dieser Grundsatz etwas relativiert worden (BVerwG, Urteil vom 08.01.2014 - 9 A 4.13).

Danach ist das artenschutzrechtliche Tötungsverbot nicht erfüllt, wenn das vorhabenbedingte Tötungsrisiko unter Berücksichtigung von Schadensvermeidungsmaßnahmen nicht höher ist als das Risiko, dem einzelne Exemplare der jeweiligen Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens stets ausgesetzt sind. Das gilt nicht nur für das betriebsbedingte Risiko von Kollisionen im Straßenverkehr (stRspr; vgl. Urteil vom 9. Juli 2008 - BVerwG 9 A 14.07 - BVerwGE 131, 274 Rn. 91), sondern auch für bau- und anlagebezogene Risiken (im Anschluss an Urteil vom 14. Juli 2011 - BVerwG 9 A 12.10 - Buchholz 406.400 § 61 BNatSchG 2002 Nr. 13 Rn. 123, 127 zur Baufeldfreimachung).

Weitere Ausnahmen von den Verboten des § 44 können im Einzelfall nach Vorgaben des § 45 Abs. 7 BNatSchG von der zuständigen Behörde genehmigt werden:

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

2.3. Ausnahmevoraussetzungen

Für die Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist die Erfüllung folgender Voraussetzungen zwingend erforderlich:

1. es bestehen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und
2. es gibt keine zumutbaren Alternativen und
3. der Erhaltungszustand der Population der betroffenen Art verschlechtert sich nicht (bei Arten des Anhang IV der FFH-RL muss er mindestens günstig sein und bleiben)

Falls die Voraussetzungen erfüllt sind kann eine Ausnahme erteilt werden. Es gelten weitere Anforderungen nach Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG.

Eine Befreiung von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Untere Landschaftsbehörde kann gemäß § 67 Abs. 2 und 3 BNatSchG nur im Einzelfall und nur im Falle einer unzumutbaren Belastung erteilt werden. Eine unzumutbare Belastung liegt vor, wenn sie nicht mehr in den Bereich der Sozialbindung des Eigentums fällt oder bei objektiver unverhältnismäßiger Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit.

2.4. Europäische Rechtsgrundlagen

Die o.g. § des BNatSchG sind fest verankert mit den europarechtlichen Vorgaben der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der EU-Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL). Einige wichtige artenschutzrechtliche Grundlagen der FFH-RL und der VS-RL werden im Folgenden aufgeführt.

2.4.1. FFH-Richtlinie

In Anhang IV der FFH-RL sind Arten aufgelistet, die selten und schützenswert sind. Diese Arten sind direkt geschützt, auch außerhalb der ausgewiesenen FFH-Gebiete in ganz Europa. Dies gilt für alle Lebensstadien dieser Arten.

Verbote gemäß Art. 12 FFH-RL sind:

- alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten;
- jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;
- jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur; jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten;
- Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren.

2.4.2. VS-Richtlinie

Die EU-Vogelschutzrichtlinie dient dem Schutz aller im Gebiet der EU-Staaten natürlicherweise vorkommenden Vogelarten (s. Artikel 1 VS-RL). Laut Art. 5 VS-RL gilt das Verbot:

- des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode;
- der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern;
- des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand;
- ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt;
- des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.

2.5. Begriffsdefinitionen

2.5.1. Störung

Der Störungsbegriff im Sinne der Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) bezieht sich auf den Erhaltungszustand einer Population. Verboten sind Störungen streng geschützter Arten sowie europäischer Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit, die zu erhebliche Störung der lokalen Population führen können. Eine erhebliche Störung der lokalen Population liegt vor, wenn die Störung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt (vgl. (§ 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG).

Um den Einfluss von Störungen auf geschützte Arten einzuschätzen sind vor Allem die Intensität, die Dauer und die Wiederholungsfrequenz der Störung entscheidend. Störungen sind dann als schädlich zu betrachten, wenn sie beispielsweise die Überlebenschancen, den Fortpflanzungserfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindern.

Grundsätzlich ist ein artspezifischer Ansatz zu wählen, da verschiedene Arten unterschiedlich auf potenziell störende Aktivitäten reagieren.

2.5.2. Fortpflanzungs-, Ruhestätten, Nahrungs- u. Jagdhabitats, Flugrouten, Wanderkorridore

Fortpflanzungsstätten können Bereiche umfassen, die erforderlich sind

- für die Balz/ Paarung/ den Nestbau,
- für die Wahl des Ortes der Eiablage oder der Niederkunft,
- als Ort der Niederkunft, Eiablage oder Produktion von Nachkommen im Falle der ungeschlechtlichen Fortpflanzung,
- als Ort der Eientwicklung und des Schlüpfens,
- als Nest bzw. Ort der Niederkunft, wenn sie für die Nachwuchspflege benötigt werden.

Ruhestätten können eine oder mehrere Strukturen oder Habitatelemente umfassen, die zur Wärmeregulierung, zur Rast, zum Schlafen, zur Erholung, als Versteck, zum Schutz, als Unterschlupf oder für die Überwinterung erforderlich sind.

Laut EU-Kommission (2007) ist die kontinuierliche ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten artspezifisch so zu schützen, dass der Fortpflanzungserfolg und die ungestörte Rast der

betreffenden Art gewährleistet sind. Dies kann bei Arten, die diese Stätten regelmäßig besuchen auch das ganze Jahr hindurch gelten.

Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen zunächst nicht den Artenschutzbestimmungen. Ein Verbotstatbestand kann aber eintreten, sobald es sich um einen sogenannten ‚essenziellen Habitatbestandteil‘ handelt. Das bedeutet, dass z.B. eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte in ihrer Funktion auf den Erhalt eines konkreten Nahrungs- bzw. Jagdhabitats, bestimmter Flugrouten oder Wanderkorridore angewiesen ist. Wenn eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte durch den Wegfall von o.g. Habitatelementen funktionsunfähig wird und dies somit zu einer Beeinträchtigung der Population führt, ist der Verlust des jeweiligen Habitatelements also durchaus artenschutzrechtlich zu berücksichtigen (vgl. LANA 2006).

2.5.3. Beschädigung

Eine Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegt im Falle einer materiellen Verschlechterung dieser Stätten vor. Im Gegensatz zur Vernichtung kann dies auch schleichend erfolgen und zur graduellen Verschlechterung der Funktionalität der betreffenden Stätte führen.

Sobald ein ursächlicher Zusammenhang zwischen einer oder mehreren menschlichen Aktivitäten und der Beschädigung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte klar besteht, tritt Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d) ein.

2.5.4. Geschützte Arten nach Rechts-VO und Arten nationaler Verantwortlichkeit

Geschützte Arten durch Rechtsverordnungen gem. § 54 BNatSchG

§ 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ermöglicht dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) durch den Erlass von Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates Tier- und Pflanzenarten oder Populationen solcher Arten unter besonderen bzw. strengen Schutz zu stellen, die nicht unter § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe a oder b fallen.

- a) Unter besonderen Schutz gestellt werden können Arten, die
 - im Inland durch menschlichen Zugriff gefährdet sind oder mit solchen gefährdeten Arten oder Arten nach § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe b verwechselt werden können
 - in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die BRD in hohem Maße Verantwortlich ist
- b) Unter strengen Schutz gestellt werden können
 - natürlich vorkommende Arten und Arten, die im Inland vorm Aussterben bedroht sind
 - Arten, für die Deutschland in besonders hohem Maße verantwortlich ist

"Arten nationaler Verantwortlichkeit Deutschlands" sind Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und nur in Deutschland vorkommen bzw. von denen ein hoher Anteil der Weltpopulation in Deutschland vorkommt. Für diese Arten fällt Deutschland somit eine besondere Verantwortung zu (BNatSchG § 54, Abs. 1, Nr. 2). Als Parameter der Verantwortlichkeit werden neben dem Anteil an der Weltpopulation die Bedeutung der Population für den Genfluss zwischen Populationen und die weltweite Gefährdung des Taxons geprüft (BfN 2013).

§ 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ermöglicht dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) durch Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates Tier- und Pflanzenarten mit o.g. Kriterien die Unterschutzstellung von Arten nationaler Verantwortung Deutschlands. Diese Arten sind dann unter Umständen bei Artenschutzprüfungen im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben mit zu prüfen.

2.6. Umweltschadensrecht

Darüber hinaus sind grundsätzlich die Vorgaben des Umweltschadensgesetz (USchadG) zu berücksichtigen um Umweltschäden zu vermeiden. Umweltschäden sind alle Schäden, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes natürlicher Lebensräume oder Arten (FFH-Arten der Anhänge II und IV FFH-RL, Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 V-RL sowie FFH-Lebensräume des Anhangs I FFH-RL) haben. Wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ermittelt

und von den zuständigen Behörden genehmigt wurden bzw. nach § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG zulässig sind, liegt keine Schädigung vor.

Da im Schadensfall auf den Verantwortlichen bestimmte Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten zukommen können, kann es sinnvoll sein, über den Anwendungsbereich des Artenschutzrechts hinaus mögliche Auswirkungen auf die entsprechenden Arten und Lebensräume im Sinne des USchadG zu prüfen.

2.7. Fazit

Unter folgenden Gesichtspunkten gilt ein Vorhaben somit aus artenschutzrechtlicher Sicht als zulässig:

- Durch das Vorhaben entstehen keine Konflikte mit artenschutzrechtlich relevanten Arten oder
- die durch das Vorhaben entstehenden Konflikte können mit Hilfe geeigneter Maßnahmen vermieden oder soweit gemindert werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht eintreten oder
- durch das Vorhaben entstehende Konflikte können nicht durch geeignete Maßnahmen vermieden oder gemindert werden und es verbleiben Beeinträchtigungen; das Vorhaben erfüllt aber die Voraussetzungen der artenschutzrechtlichen Ausnahmeregelungen im Sinne des § 45 Abs. 7 BNatSchG (letzterer in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 1 FFH-Richtlinie unter Beachtung der Artikel 16 Absatz 3 FFH-Richtlinie und Artikel 9 Absatz 2 Vogelschutzrichtlinie).

Alle Vorhaben, die nicht die o.g. Vorgaben erfüllen, sind aus artenschutzrechtlicher Sicht unzulässig.

Die ASP kann nicht durch andere Prüfverfahren wie Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung oder die Prüfung nach der Eingriffsregelung ersetzt werden, sondern stellt ein eigenständiges Verfahren dar. Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen können Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69ff BNatSchG zur Folge haben.

3. Datengrundlage, Vorgehensweise und Methodik

3.1. Datengrundlage

Zur Abschätzung der möglichen Artenschutzrechtlichen Betroffenheit wurde eine Abschätzung der potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten durchgeführt.

Die Daten zu den potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten in den Messtischblättern Ruppichteroth (MTB 5110, QU. 1-2) und Engelskirchen (MTB 5010, Qu. 3-4) stammen aus den Fachinformationssystemen des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) und wurden bezüglich der in Kap. 4 erläuterten Kriterien ergänzt. Des Weiteren wurden mit dem Fachinformationssystem @LINFOS des LANUV weitere Informationen z.B. zu Schutzgebieten in Untersuchungsgebietsnähe ermittelt.

3.2. Vorgehensweise und Methodik

Im Rahmen der **Potentialabschätzung** wurden die in Kap. 3.1 genannten Daten in Hinblick auf potentielle Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet untersucht und ausgewertet. Dies geschah unter Berücksichtigung der Lebensraumansprüche der einzelnen Arten.

Zusätzlich wurde am 14.05.2024 eine Geländebegehung durchgeführt, bei der das Untersuchungsgebiet auf die im Vorhinein ermittelten potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten hin überprüft wurde. Dies erfolgte im Hinblick auf direkte Nachweise der Art (z.B. durch Sichtbeobachtung oder akustische Nachweismethoden) und auch auf Nachweise von Spuren (z.B. in Form von Nahrungsresten, Kot, Nestern). Des Weiteren wurde das Potential des Plangebiets als Lebensraum planungsrelevanter Arten eingeschätzt. Hierzu wurde nach geeigneten Habitatstrukturen wie Höhlen, Nistmöglichkeiten, Nahrungshabitaten, Überwinterungshabitaten, Versteckplätzen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten, etc. gesucht.

Der **Untersuchungsraum** wird je nach Schutzobjekt bzw. geschützter Art und dem Wirkpfad des Eingriffs unterschiedlich gewählt und deshalb auch als Wirkraum des Eingriffes bezeichnet. Als Orientierungswert

wird im Methodenhandbuch (MKULNV NRW 2021) hierfür ein Radius von 300 m um den Vorhabensbereich genannt.

Die Begriffe Untersuchungsgebiet, Untersuchungsfläche und Untersuchungsraum werden im Folgenden synonym verwendet. Die Begriffe Eingriffsbereich, Eingriffsfläche bzw. Vorhabensbereich sind enger gefasst und beschreiben die Fläche oder Flächen, die unmittelbar durch das Vorhaben betroffen sind, z.B. durch Baustellenaktivitäten. Der Begriff Plangebiet (z.B. B-Plangebiet) bezeichnet den Geltungsbereich des jeweiligen Plans bei einem Planverfahren.

4. Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten

Das prüfrelevante Artenspektrum bei zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft (im Sinne von § 15 und § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG) beschränkt sich auf Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten, „Arten nationaler Verantwortlichkeit Deutschlands“ (§ 44 Abs. 5), sowie auf Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie (§19 BNatSchG).

Um die Beurteilung des Eingriffs in einem methodisch, arbeitsökonomisch und finanziell zumutbaren bzw. angemessenen Rahmen zu halten und somit das Genehmigungsverfahren sachgerecht zu vereinfachen, werden nach Kiel (2005) nur solche europäischen Vogelarten vertiefend geprüft, die:

- streng geschützt sind oder
- zum Anhang I der VS-RL oder Artikel 4 (2) der VS-RL gehören oder
- auf der landesweiten Roten Liste mindestens als gefährdet (Kategorie 0, 1, R, 2, 3 oder I) gelten oder
- Koloniebrüter sind.

Bei ubiquitären Arten wie z.B. Kohlmeise, Rotkehlchen und Amsel wird angenommen, dass sie in der Lage sind im Falle eines Eingriffs in ihr Habitat auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten im unmittelbaren Umfeld zurückzugreifen. Da die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nach § 44 Abs. 5 BNatSchG somit erhalten bliebe, wird nicht von einem Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgegangen. Diese sogenannten „Allerweltsarten“ werden deshalb zwar insgesamt formal mitbetrachtet, aber nicht einzeln vertiefend geprüft und auch nicht artspezifisch in den Tabellen und im Text aufgeführt.

Die in diesem Gutachten berücksichtigen Arten sind in Tabelle 3 (Anhang) einzusehen. Für die Messtischblätter (MTB) Ruppichterath und Engelskirchen 5110 und 5010 sind dies 3 Fledermausarten, 30 Vogelarten und 1 Amphibienart. Insgesamt beinhaltet die Liste also 34 potentiell vorkommende planungsrelevante Arten.

5. Beschreibung des Vorhabens und relevante Wirkfaktoren

5.1. Beschreibung des Vorhabens

Das städtebauliche Konzept zum Bebauungsplan Nr. 19.1 Erweiterung Stockemssiefen „Auf dem Rübskamp“ sieht für den verfahrensgegenständlichen Flächennutzungsplanbereich im Südosten des Mucher Ortsteils Marienfeld die Schaffung von Baugrundstücken mit Einfamilienhäusern und Gartenflächen mit einer GRZ von 0,4 vor. Da lediglich der westliche Teilbereich des B-Plans im Flächennutzungsplan der Nutzungsklasse W-Wohngebiet zugeschrieben wird und der östlich Teilbereich innerhalb des B-Plangebiets im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche dargestellt wird, ist eine Vereinheitlichung des den Geltungsbereich des B-Plangebiets Nr. 19.1 umfassenden Flächennutzungsplanausschnitts in die Nutzungskategorie W – Wohngebiet erforderlich, um die planungsrechtliche Voraussetzung zur Umsetzung des B-Plans zu schaffen.

Nach aktuellem Planentwurf ist der vollständige Erhalt des Auen- und Gehölzstreifen im Süden am Stockemssiefen vorgesehen. Die Grenzen der Baufelder sollen mit einem Abstand von 5-20 m zu den Gehölz- und Saumrändern festgesetzt werden, so dass anlagenbedingte Eingriffe ausgeschlossen werden können.

Im Baufeld der Erschließungsstadien stocken derzeit 3 Weidenbäume an der südwestlichen Ecke des Kindergartens, wodurch diese für den Bau gerodet werden müssen.

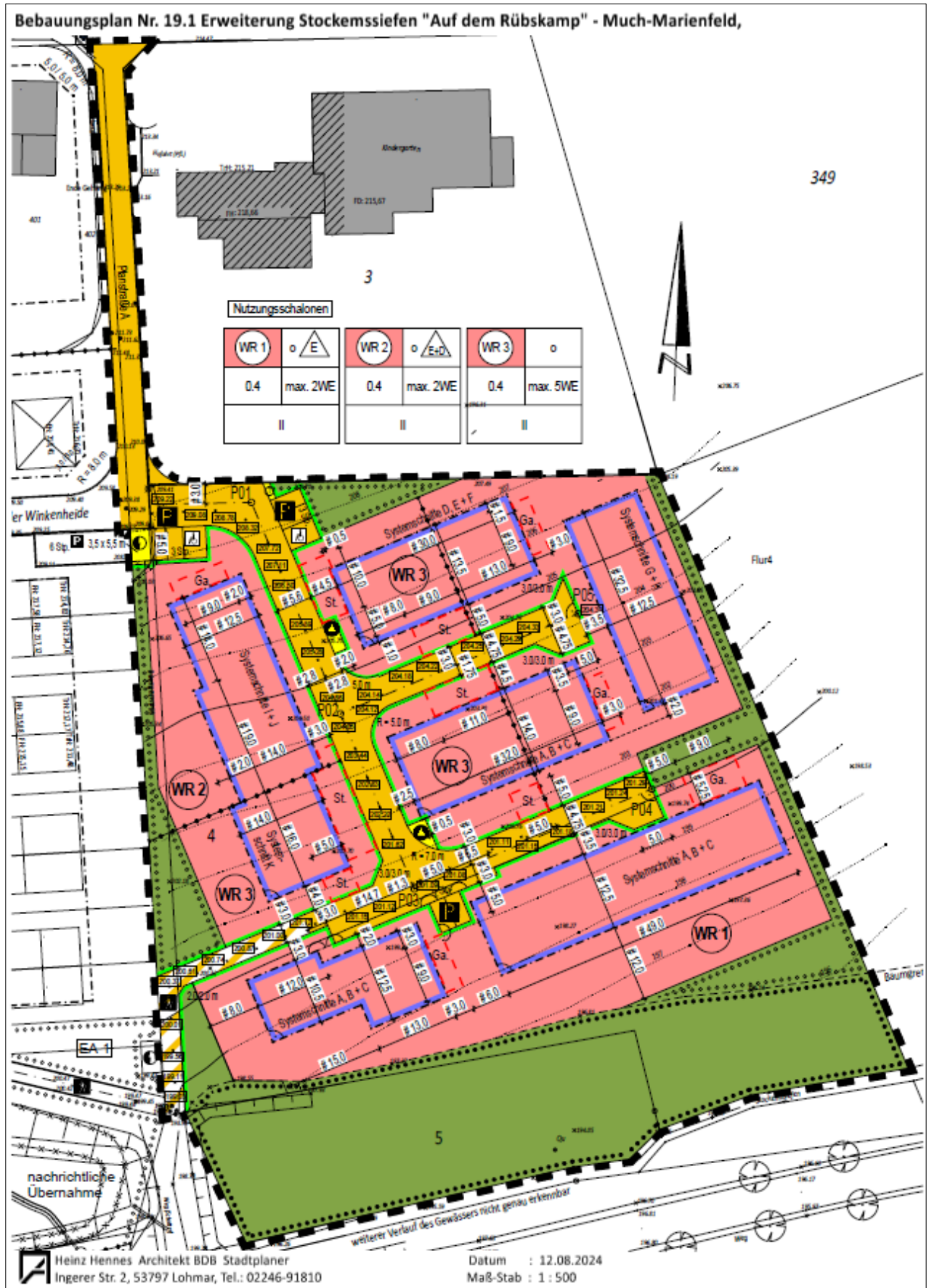


Abbildung 4: Entwurf B-Plan Nr. 19.1 Erweiterung Stockemssiefen „Auf dem Rübskamp“ – Much-Marienfeld, Heinz Hennes Architekt BDB Stadtplaner, 12.08.2024., ohne Maßstab



Abbildung 5: Städtebaulicher Entwurf (Heinz Hennes Architekt BDB Stadtplaner, 12.06.2024., ohne Maßstab)

Fotodokumentation



Abbildung 6: Blick aus nordwestlicher Richtung über das Plangebiet in Richtung Südosten; im Bildhintergrund Gehölzbewuchs im Bereich des Siefen sowie die südlich ansteigenden Hänge. Das artenarme, intensiv genutzte Grünland bietet keine Brutmöglichkeiten für planungsrelevante oder ubiquitäre Vogelarten.



Abbildung 7: Übergangsbereich und Randbebauung zwischen Neubaugebiet Stockem-Siefen I und II.



Abbildung 8: Auengehölz im Bereich des Stockemssiefen, bestehend aus Erlen, Weiden und anderen Laubbäumen mit geringem bis mittlerem Stammholz sowie Feuchthochstaudenfluren.



Abbildung 9: Vereinzelt sind Bruchwaldbereiche und Quellfluren im nördlichen Siefenbereich ausgebildet.



Abbildung 10 a-c: Unterschiedlich ausgeprägter Bachlauf im Siefen: tlw. gestickt, tlw. naturnaher Bachlauf, mit Quellfluren zusammenfließend, und tlw. verrohrt und altes Bachbett trocken gefallen. Das nördliche bzw. linksseitige Bachufer stellt die Plangebietsgrenze dar.

Fotos von der Umgebung



Abbildung 11: Geschützte Baumallee an K31/ Mucher Str. auf Höhe von Stockemssiefen I



Abbildung 12: Regenrückhaltebecken am südlichen Plangebietsrand des B-Plans Stockemssiefen I, bachaufwärts gelegen;



Abbildung 13: Blick über das Kindergartengelände (rechte Bildseite) und über das Plangebiet in Richtung Südwesten



Abbildung 14: Naturnahes Außengelände des Kindergartens nördlich des Plangebietes



Abbildung 15 a+b: Fledermauskästen, natürliche Mehlschwalbennester (linkes Foto, Markierung) und Turmfalkenkasten (rechtes Foto) an der Grundschule in Marienfeld. Der Turmfalkenkasten wurde von einem Turmfalkenpärchen während der Begehung ebenso angeflogen wie der Kirchturm. Wo und ob eine aktive Brut vorhanden war, konnte nicht festgestellt werden.



Abbildung 16: Der Kirchturm wurde während der Begehung ebenfalls vom Turmfalkenpärchen angeflogen.



Abbildung 17: Naturnahe Dorfrandstrukturen in Marienfeld, welche Nahrungs- und Bruthabitate für planungsrelevante Arten sein können.



Abbildung 18: Grünland und Waldparzellen südöstlich des Plangebietes (Blickrichtung Ost); Horst in einer Lärche am Waldrand (Markierung)



Abbildung 19: Grünland und Waldparzellen südwestlich des Plangebietes (Blickrichtung West); Der aus dem Fundortekataster bekannte Rotmilanhorst in einem Eichenbaum konnte im Laubzustand nicht bestätigt, aber auch nicht ausgeschlossen werden (Markierung). Rechter Bildhintergrund Blick auf das Umfeld des Plangebiets.

5.2. Relevante Wirkfaktoren im Plangebiet

Da mögliche vorhabensbedingte Auswirkungen sowohl kurz- als auch langfristig entstehen und auch wirken können, sind diese im Vorhinein einzuschätzen und die einzelnen Wirkfaktoren bezüglich ihrer Wirkung auf planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten zu bewerten:

- Baubedingte Wirkfaktoren
- Anlagebedingte Wirkfaktoren
- Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Die Beschreibung der Wirkpfade setzt den vollständigen Erhalt des südlichen Gehölzstreifens in der jetzigen Ausdehnung voraus.

Durch die Umsetzung des B-Plans und daraus folgende Baumaßnahmen werden folgende Wirkpfade ausgelöst:

baubedingte Wirkfaktoren (d.h. temporär)¹:

Bei baubedingten Auswirkungen handelt es sich um Wirkfaktoren, die zeitlich auf die Bauphase beschränkt auftreten, d.h. sie sind ausschließlich temporärer Art. Bei den baubedingten Wirkfaktoren sind prinzipiell auch die vorhandenen Vorbelastungen zu berücksichtigen (Bewegungsunruhe, Lärm durch Verkehr und Siedlungsnutzung, landwirtschaftliche Nutzung):

- temporäre Flächeninanspruchnahme (Einrichtung von Baustellenzufahrten, Baustraßen, Abstellen von Baugeräten, Materiallager)
- Entfernung ökologisch wichtiger Strukturen
- optische und akustische Störwirkungen, insbesondere für den Gehölzstreifen an der südlichen Plan- grenze sowie für den südlich angrenzenden Stockemsiefen; ggf. auch Störwirkungen für Feldge- hölze südlich (in Form von Lärm, Erschütterungen, Schadstoffemissionen und Bewegungsunruhe durch Baufahrzeuge und Arbeiter), dadurch Störwirkungen auf dort brütende Vögel und andere planungsrelevante Arten in Fortpflanzungs- und Ruhestätten;

Anlagenbedingte Wirkfaktoren:

Bei anlagebedingten Auswirkungen handelt es sich um dauerhaft und unveränderlich auftretende Wirkfak- toren, die spezifisch durch die Anlage selbst (räumlichen Dimensionen der Anlage (Breite, Höhe, Tiefe) und von den Bauausführungen) bedingt sind.

Der vollständige Erhalt des südlichen Gehölzstreifens wird vorausgesetzt, so dass dort von keinen anlage- bedingten Gehölzeingriffen ausgegangen wird.

- Flächenumwandlung und Vegetationsbeseitigung (Intensiv-Grünland), dadurch Verlust von Nah- rungshabitaten verschiedener planungsrelevanter und ubiquitärer Tierarten
- Bodenverdichtung und –versiegelung
- Optische Kulisseneffekte

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Bei betriebsbedingten Auswirkungen handelt es sich um dauerhafte oder unregelmäßig auftretende Wirk- faktoren, die spezifisch durch den Betrieb der Anlagen selbst (Lärmemissionen, Bewegungsunruhe o.ä.) und deren Unterhaltung bedingt sind.

- optische und akustische Störwirkungen durch die Wohnnutzung und die verkehrliche Erschließung insbesondere für den Gehölzstreifen an der südlichen Plangrenze und für den angrenzenden Stockemsiefen sowie für das östlich angrenzende Grünland (Lichtimmission in die Umgebung, Lärm, Bewegungsunruhe u.ä.)

6. Konfliktpotential und Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten

6.1. Mögliches Konfliktpotential mit potentiell vorkommenden Arten

Tabelle 3 (s. Anhang) zeigt, bei welchen der potentiell in den Messtischblättern (MTB) 5010 und 5110 vor- kommenden Arten im Wirkraum des Vorhabens potentiell (oder nachgewiesenermaßen) vorkommen kön- nen und bei welchen dieser Arten in Bezug auf die geplanten Neubaumaßnahmen Konfliktpotential im Un- tersuchungsraum besteht. In Tabelle 1 sind die Betroffenen Arten und die Konflikte kurz zusammengefasst. Das Konfliktpotential wird in Kapitel 7 für die einzelnen Artengruppen näher erläutert.

¹ Betrachtet werden nur Wirkungen auf angrenzenden Flächen; Wirkfaktoren während der Baufeldfreimachung auf den anlagebedingt in Anspruch genommenen Flächen werden bei den anlagebedingten Wirkfaktoren aufgeführt.

6.1.1 Säugetiere

Ergebnis der Begehungen und Potentialkartierung:

- Das Intensiv-Grünland im Plangebiet (Eingriffsbereich) bietet Potential als Jagdhabitat für Fledermäuse; aber kein Quartierspotential;
- Die Bäume im Bachauengehölz, Bäume auf der Straßenböschung und in der Baumalleen an der Straße stellen ebenfalls ein potentiell Jagdhabitat und einen Flugkorridor dar; Quartierspotentiale sind in wenigen Bäumen mit mittlerem Baumholz möglich; Quartierspotentiale sind ebenfalls in den Bäumen auf dem Kindergarten Gelände möglich;
- Die Fledermaus-Flachkästen an der Grundschule in Marienfeld (s.o. Abbildung 15 in Kap. 5.2) sowie Gebäudespalten an den umliegenden Gebäuden von Marienfeld bieten Quartierspotentiale für Gebäudenutzende Fledermausarten.

Zufallsnachweise

- Feldhase im Grünland südlich K31

Bewertung hinsichtlich der planungsrelevanten Arten:

Von den in Tabelle 2 (s. Anhang) aufgeführten planungsrelevanten Säugetierarten des relevanten MTB, kommen nach gutachterlicher Potentialabschätzung (s.o.) folgende Arten im Wirkraum vor:

- Wasserfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Zwergfledermaus sowie ggf. weitere Fledermausarten (Jagdhabitats im Eingriffs- und Plangebiet, Quartierspotentiale im nicht überplanten Umfeld)

Jagdhabitats planungsrelevanter Arten sind nur dann zu betrachten, wenn die entstehenden Beeinträchtigungen populationsrelevante Auswirkungen haben können. Davon wird in diesem Falle nicht ausgegangen, da im Plangebietsumfeld genügend vergleichbare Flächen bestehen.

Durch die Bebauung sind Störungen i.S.d. §44(1) Nr. 2 nicht auszuschließen, wenn auch populationsrelevante Störungen eher unwahrscheinlich sind. Diese sind durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen zu minimieren (s. Kap. 7.2, bspw. durch Vorgaben für die Beleuchtung).

6.1.2 Vögel

Ergebnis der Begehung und Potentialabschätzung:

Es wurden bei der Begehung am 14.05.2024 geeignete Strukturen auf ihr Potential als Niststandort oder sonstige Lebensstätten für die Avifauna untersucht (Vegetation, Feldgehölze und Baumhecken, umliegende Gebäude, umliegende Siedlungsflächen)².

Für die Potential - Abschätzung im Rahmen des worst-case-Annahme können daraus folgende Ergebnisse abgeleitet werden:

- Die artenarme Grünlandfläche im Plangebiet (zur Begehung bereits gemäht) besitzt nur eine mittelgute Eignung als Nahrungshabitat (bspw. für Stare, Rabenkrähe),
- Weitere großflächige, gleich ausgebildete Grünlandbereiche sind östlich angrenzend sowie um Marienfeld vorhanden (das überwiegend um Marienfeld vorhandene Offenland wird durch Grünlandflächen (Mähwiesen und Intensivweiden) dominiert).
- Der den Bach begleitende Gehölzstreifen am südlichen Rand des Plangebietes stellt ein Brut- und Nahrungshabitat für planungsrelevante und ubiquitäre Vögel dar; das Baumhöhlenpotential wird als gering bis mittel eingeschätzt, da nur wenige Bäume mit mittlerem Baumholz vorhanden sind; Höhlenpotential für Höhlenbrüter können deshalb nicht ausgeschlossen werden. Weitere Baumhöhlen können in umliegenden Gehölzbeständen vorhanden sein, insbesondere südlich der K31.
- Horste wurden in dem Bachauengehölz auf Höhe des Plangebietes keine nachgewiesen.

² Witterungsdaten: 18°-20°C, 0-1 Bft., 0/8 bewölkt, vormittags.

- Die gekammerte Halboffenlandschaft südlich der K31 bietet umfangreichen Brut- und Nahrungsraum für planungsrelevante und ubiquitäre Vögel inkl. Greifvogelarten und Eulen;
- Nachweis eines Horstes in einem südöstlich gelegenen Feldgehölz südlich der K31/Mucher Straße auf der gegenüberliegenden Hangseite in einer Lärche (mit Trockenschäden), Entfernung ca. 170 m, im Umfeld Sichtungen des Mäusebussards;
- Nachweis eines anscheinend nicht besetzten Nestes in einem Baum an der K31 (Typ Krähenest o.ä.)
- Der aus vorhandenen Daten bekannte Rotmilan-Horst in einem Eichenbaum in dem Feldgehölz südlich der K31 (Entfernung zum Plangebiet ca. 120 m, vergl. Kap. 1.2, Abbildung 3) konnte im Laubzustand weder bestätigt noch ausgeschlossen werden.
- Natürliche Mehlschwalbennester mit aktiven Bruten sind an der Grundschule in Marienfeld vorhanden (s.o. Abbildung 15 in Kap. 5.2)
- Im Umfeld sind klassische Dorf- und Dorfrandbiotope wie Streuobstbäume, Weiden, Schuppen, Gärten und kleinflächige Hühnerhaltung vorhanden; dadurch besteht ein vielfältiges Mosaik aus Kleinstrukturen und Nahrungshabitaten mit möglichen Niststätten für planungsrelevante Arten;



Abbildung 20: Nest in Straßenbaum an K31

Zufallsnachweise während der Begehung am 14.05.24:

In der Siedlungsfläche von Marienfeld sowie im Übergang zur freien, halboffenen Landschaft:

- Haussperling
- Mehlschwalbe (Nesteinflug in Nester an der Grundschule Marienfeld)
- Rauchschwalbe
- Turmfalke (Ansitz an dem Kasten an der nördlichen Giebelseite der Grundschule, anschließend mit Partner Flug zum nordwestlich gelegenen Kirchturm mit Ansitz dort, s. Abbildung 15)
- Rabenkrähe

- Klappergrasmücke
- Hausrotschwanz

Halboffenlandschaft im und um Plangebiet

- Elster
- Star (am Siefen und in Siedlungsgebiet mit Reviergesang)
- Kohlmeise
- Dorngrasmücke
- Mönchsgrasmücke
- Amsel
- Stiglitz
- Zaunkönig
- Ringeltaube
- Kleiber
- Gartenbaumläufer
- Bluthänfling
- Goldammer
- Mäusebussard (gegenüberliegender Hang, Abflug aus Feldgehölz südlich K31 und in Gehölz südöstlich)
- Rotmilan (kreisende Suchflüge gegenüberliegender Hang südwestlich bei landwirtschaftlichem Hof)
- Gartengrasmücke
- Buntspecht (südöstlich)
- Graureiher Überflug



Abbildung 21: Horst in einer Lärche in einem südöstlich gelegenen Waldgrundstück (vergl. Abbildung 3 in Kap. 1.2 und Abbildung 18)

Bewertung hinsichtlich der planungsrelevanten Arten:

Von den in Tabelle 3 (siehe Anhang) aufgeführten potentiellen Arten des relevanten MTB kommen demnach folgende Arten nachgewiesenermaßen oder nach gutachterlicher Potentialabschätzung (s.o.) folgende Arten im Wirkraum vor:

- Habicht, Sperber, Waldohreule; Steinkauz, Uhu, Mäusebussard, Baumfalke, Turmfalke, Rotmilan, Waldkauz, Schleiereule (Nahrungs-/Jagdhabitat im Plangebiet, Niststätten im weiteren Umfeld möglich)
- Bluthänfling, Neuntöter, Feldsperling, Star, Kleinspecht, Weidenmeise (Potentielle Bruthabitate im Plangebiet im Bereich des Stockemssiefen sowie im weiteren Umfeld, Nahrungshabitate im Plangebiet und Umfeld)
- Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Girlitz (Jagdhabitate im Plangebiet, Niststätten im Siedlungsbereich von Stockemssiefen)

Der nachgewiesene Horst sowie der aus früheren Jahren bekannte Rotmilanhorst sind 170 m bzw. 120 m entfernt und sichtsverschattet durch die Baumbestände an der Straße und am ansteigenden Hang.

Potentielle zusätzliche Störungen für mögliche Greifvogelbruten in den Horsten durch die Neubebauung gehen in die bereits vorhandenen Störungen durch den Verkehr auf der K31 sowie die vorhandene Wohnnutzung und in letzter Zeit laufende Neubebauung ein. Auf Grund der Entfernung und der bestehenden Vorbelastung, bspw. durch die Neubebauung im direkt benachbart gelegenen Baugebiet Stockemssiefen I ist nicht von einem erheblichen Anstieg der Störung auszugehen.

Das Plangebiet stellt einen nicht essentiellen Teil des Nahrungshabitates dar, weitere Jagdhabitate sind großflächig um Marienfeld vorhanden, insbesondere im Umfeld der bekannten Horste.

Der (Auen-)Gehölzbestand am Stockemssiefen bietet potentiell Brutmöglichkeiten für die Arten wie Bluthänfling, Star und Weidenmeise. Selbst bei dem vorausgesetzten vollständigen Erhalt des Gehölzstreifens inkl. Saum- und Hochstaudenflurstreifen können potentiell Störungen für die Niststätten im Sinne des §44 (1) Nr. 2 BNatSchG von der geplanten Neubebauung sowie der Nutzung der Gärten ausgehen.

Ebenso kann die Gefahr des Vogelschlags je nach Ausführungsart von transparenten Scheiben zunehmen (vergl. Tötungsverbot gem. §44 (1) Nr. 1 BNatSchG). So kann je nach Bauausführung durch Glaselemente und spiegelnde Fenster die Gefahr des Vogelschlags erhöht werden, was häufig zeitversetzt zum Versterben der Vögel führt. Nach dem aktuellen Forschungsstand ist davon auszugehen, dass in Deutschland 100 bis 115 Millionen Vögel jährlich durch Vogelschlag getötet werden, was etwa 5 bis 10 % der gesamten Vogelpopulation in Deutschland entspricht. (Huggins 2019, Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten 2017). Der Tod trifft häufig zeitverzögert ein. Damit ist Glas ein populationswirksamer, anthropogener Mortalitätsfaktor.

Diese Arten sind deshalb im Folgenden weiter zu betrachten.

Gehölzrodungen sind bis auf die Rodung von 3 Weidenbäume mit geringem Baumholz am Südwestrand des Kindergartens, welche im Bereich der Erschließungsstraße stocken, für die übrige Neubebauung nicht notwendig. Diese Weiden können zwar ebenso wie die weitere Baumhecke entlang des Kindergartens als Brutplatz von störungsunempfindlichen ubiquitären Singvögeln genutzt werden. Ein Ausweichen dieser Vogelarten in die verbleibenden Gehölze am Kindergarten ist aber möglich, so dass keine artenschutzrechtlichen Konflikte auftreten. Das intensiv genutzte Grünland bietet keine Fortpflanzungsstätten für planungsrelevante oder ubiquitäre Vogelarten. Deshalb ist nicht mit einer direkten Zerstörung von Fortpflanzungsstätten oder der Tötung von Fortpflanzungsstadien im Falle einer aktiven Brut zu rechnen (vergl. Verbot gemäß §44 (1) Nr. 1 und 3).

Allerdings bietet das Grünland im Plangebiet ebenso wie das Grünland im Umfeld Nahrungshabitate für planungsrelevante und ubiquitäre Vogelarten. Auf Grund der großflächigen Grünlandbereiche im Umfeld sind diese Nahrungs- und Jagdhabitate als nicht essentielle Nahrungsgebiete dieser Arten anzusehen (vergl. Kap. 2.5.2), für die im Umfeld ausreichend vergleichbare Nahrungshabitate vorhanden sind. Das Vorhabensgebiet stellt deshalb nur einen Teil des potentiellen Nahrungshabitats dar.

Alle anderen planungsrelevanten Vogelarten des MTB sind hier aufgrund ungeeigneter Habitatstrukturen nicht zu erwarten (bspw. keine großflächigen geschlossenen Waldgebiete).

6.1.3 Amphibien und Reptilien

Für planungsrelevante Amphibienarten (hier lt. MTB-Artvorkommen des Kammmolch) bestehen im Plangebiet und Untersuchungsgebiet keine geeigneten Fortpflanzungsgewässer. Vorkommen der Art werden deshalb ausgeschlossen, auch wenn der Siefen als Sommerlebensraum theoretisch geeignet wäre.

Die Artengruppe der Amphibien wird deshalb im Rahmen der Artenschutzprüfung für den strengen Artenschutz gem. § 44 (1) BNatSchG nicht weiter behandelt.

Besonders geschützte Amphibienarten

Der Bachauenwald am Siefen auf Höhe des Plangebietes bietet potentiell kleinräumig geeignete Habitate für besonders geschützte Amphibienarten wie Gasfrosch und Erdkröte, zumindest als Landlebensraum, Winterquartier und Ausbreitungsachse, ggf. kleinräumig auch als Laichhabitat in Bruchauenwaldbereichen (vergl. Abbildung 10).

Die Eignung am südlichen Rand des Plangebietes ist vergleichbar zu dem Siefen südlich des B-Plangebietes Stockemssiefen I einzuschätzen (vergl. Unterlagen zum Bauleitplanverfahren Stockemssiefen I, HKR Landschaftsarchitekten 2014, HKR Landschaftsarchitekten, BRNL 2015). Dort erfolgte der Nachweis der besonders geschützten Amphibienart Grasfrosch als subadultes Tier in einem quellig vernässten Erlenfeuchtwald im südöstlichen Randbereich des Plangebietes von Stockemssiefen I.

Während der Begehung am 14.05.2024 wurden keine Amphibien gesichtet.

Das Dauergrünland im Plangebiet von Stockemssiefen II nördlich des Siefen ist durch seine intensive Nutzung nicht als Lebensraum geeignet.

Zum Schutz der Amphibien während der Bauzeit wird empfohlen, im Rahmen des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags Schutzmaßnahmen vorzusehen (Amphibienschutzzaun längs des Gehölzstreifens am Rande der Grundstücksgrenzen?).

Reptilien

Das Dauergrünland im Plangebiet ist als Lebensraum für (planungsrelevante) Reptilien nicht geeignet.

Ggf. ist der Gehölzstreifen um den Stockemssiefen inkl. des begleitenden Hochstaudensaums als Lebensraum für besonders geschützte Reptilienarten wie die Blindschleiche oder die Ringelnatter ein potentieller Lebensraum. Während der Begehung am 14.05.2024 wurden keinen Reptilien gesichtet. Auf Grund des geringen Anteils an schütter bewachsenen Rohbodenstellen mit grabbaren Böden stellt das Plangebiet allerdings nur einen suboptimalen Reptilienlebensraum dar.

Ggf. vorkommende Individuen der o.g. besonders schützten Reptilienarten werden im Rahmen der Schutzmaßnahmen für besonders geschützte Amphibien mitgeschützt.

6.2. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht betroffene Arten

Bei dem größten Teil der potentiell in den MTB (Messtischblättern) 5110 und 5010 vorkommenden planungsrelevanten Arten wird eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ausgeschlossen. Hierzu gehören bspw. viele Vogelarten der Offenlandschaften, der Gewässer und von geschlossenen Wäldern.

Tabelle 1: Konfliktpotential betroffener Arten im Untersuchungsgebiet (UG)

Art	Mögliche Konflikte?	Konfliktbeschreibung
FFH-Arten nach Anhang VI	Tlw.	<ul style="list-style-type: none"> – Potent. Beeinträchtigungen für Fledermausarten der Halboffen- und Siedlungslandschaften – Keine Beeinträchtigungen für Amphibien und Reptilien
Planungsrelevante Vogelarten	Tlw.	<ul style="list-style-type: none"> – Potentielle Beeinträchtigung für Bluthänfling, Neuntöter, Feldsperling, Weidenmeise - Keine Beeinträchtigungen für Greifvögel und Eulen, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Girlitz

Art	Mögliche Konflikte?	Konfliktbeschreibung
Arten nationaler Verantwortung	nein	– Konflikte für den Rotmilan sind auf Grund der Entfernung und Sichtverschattung auszuschließen
Sonstige Arten:		
Ubiquitäre Vogelarten	nein	– Potentielle Konflikte für Gehölzbrüter im Stockemssiefen
Besonders geschützte Amphibienarten		- Potentielle Beeinträchtigungen für Grasfrosch, Erdkröte, Blind-schleiche, Ringelnatter

7. Bewertung Stufe II: Vertiefende Analyse der betroffenen planungsrelevanten Arten

7.1. Planungsrelevante Arten für die durch den Eingriff artenschutzrechtliche Konflikte entstehen können

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG kann für folgende Arten bzw. Arten der Artengruppen nicht ausgeschlossen werden: Wasserfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Zwergfledermaus Bluthänfling, Neuntöter, Feldsperling, Star, Kleinspecht, Weidenmeise

Im folgenden Kapitel werden deshalb Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen und gegebenenfalls vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen definiert.

Im anschließenden Kapitel werden die Arten dann unter Berücksichtigung der Maßnahmen einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Analyse unterzogen (Stufe II).

Die Prüfprotokolle zum Vorhaben und der betroffenen Artengruppe sind im Anhang einzusehen.

7.2. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie Ausgleich artenschutzrechtlicher Betroffenheiten

In die Planung integrierte Vermeidungsmaßnahmen:

Im Rahmen der Planungsphase (Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung) sind folgende Maßnahmen zur Reduzierung der Eingriffswirkungen und insbesondere von stöökologischen Wirkungen berücksichtigt worden und tragen so zu einer Verminderung der zu erwartenden Gesamtbeeinträchtigungen im Plangebiet bei. Ihre Einhaltung wird bei dem folgenden Maßnahmenkonzept vorausgesetzt.

- **vollständiger Erhalt des südlichen Gehölzstreifens an der südlichen Plangebiets in seiner jetzigen Ausdehnung; Abgrenzung durch einen Zaun (textliche Festsetzung)**

Zum Schutz von besonders geschützten Amphibienarten wird zudem empfohlen, während der Bauzeit einen Amphibienschutzzaun zwischen Gehölzstreifen und den Baufeldern aufzustellen.

Folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (V) sollen im Rahmen der Planumsetzung durchgeführt werden, um das Auslösen von Verbotstatbeständen gemäß §44 (1) BNatschG zu verhindern, bzw. Beeinträchtigungen zu verringern:

ASP V1 Beginn der Baumaßnahmen für Erschließung und Wohnbebauung am südlichen Rand nicht in der Vogelbrutzeit

Die Baumaßnahmen für die Erschließungsstraßen und in den Baufeldern am südlichen Rand angrenzend an den Gehölz- und Saumstreifen am Stockemssiefen sollen in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. begonnen werden. Begonnene Baumaßnahmen vor Beginn der Vogelbrutzeit können in der Brutzeit weiter durchgeführt werden.

Ziel: Schutz von in den Gehölzen stattfindenden Vogelbruten in der Vogelbrutzeit vor erheblichen Störungen, die zu einem Verlassen der Niststätte führen könnten. Vergrämung in ungestörte Bereiche.

ASP V2 Gestaltungsmaßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung des Risikos von Vogelschlag

Es wird empfohlen, folgende Maßnahmen zur Minimierung des Vogelschlags als Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen (vergl. Stellungnahme Rhein-Sieg-Kreis gem. § 3(2) BauGB vom 01.08.2023, Az 01.3/Ga/Stg): Bei großen, freistehenden oder exponierten Glasflächen sind Maßnahmen gegen Vogelschlag vorzusehen, wenn auf Grund der Umgebung oder der geplanten Architektur eine erhöhte Gefahr des Vogelschlags anzunehmen ist.

Das Bundesamt für Naturschutz verweist in diesem Zusammenhang auf den Leitfaden zum vogelfreundlichen Bauen mit Glas, dem wichtige Hinweise zur Ausgestaltung von Glasflächen entnommen werden können (vgl. <http://www.vogelglas.info>, sowie Rössler 2022). Weitere Hinweise gibt der Folder: Vogelanprall an Glasflächen. (WUA Rössler, Doppler 2019 sowie 5. Auflage 2022), <http://www.wua-wien.at/tierschutz/vogelanprall>. Im Folgenden werden bereits allgemeine Hinweise gegeben:

- Der Außenreflexionsgrad der Glaselemente ist auf max. 15 % zu reduzieren.
- Direkt angrenzende Gehölze und Bäume vor Fenstern, die sich in diesen spiegeln, erhöhen das Risiko des Vogelschlags. Gleiches gilt für verglaste Gebäudeecken, transparenten Balkongeländern und Grundstückseinfassungen, Wintergärten oder Gebäudebereiche mit Durchsicht auf weitere Außenbereiche (inkl. Himmel). Hier sind zusätzliche geeignete Maßnahmen zu treffen, bspw. Raffstores (Außenjalousien), die die Durchsicht verhindern, halbtransparente Gläser oder spezielle farbige Markierungsmuster gegen Vogelschlag der Kategorie „hoch wirksam“ (s. Broschüren oben, Konkretisierung ggf. im Rahmen des Bauantrages, da aktuell zum jetzigen Planungsstand noch nicht möglich).

ASP V3 Allgemeine Minderung lichtbedingter Wirkungen während der Bauzeit und im Rahmen der späteren Siedlungsnutzung

Es wird empfohlen, folgende Maßnahmen zur Minimierung von Lichtemissionen als Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen:

Bauzeitliche und anlagenbezogene unnötige Lichtemissionen des öffentlichen und privaten Raumes sind zu vermeiden, d.h. auf ein notwendiges Maß zu beschränken, um Störungen brütender, ruhender oder schlafender Tierarten und jagender Fledermausarten am Stockemssiefen und in der östlichen Umgebung zu vermeiden bzw. zu minimieren. Ist eine Beleuchtung im öffentlichen Raum zwingend notwendig, so hat sie in zielgerichteter Form und mit dem Bedarf angepasster Beleuchtungsstärke zu erfolgen, d.h. die Lichtkegel sind so einzustellen, dass die Beleuchtung von oben herab stattfindet und nur so viel wie nötig, so wenig wie möglich beleuchtet wird. Dabei ist eine möglichst punktgenaue, weniger diffuse Beleuchtung zu verwenden und auf Beleuchtungsmittel zurückzugreifen, die eine geringe Anziehungswirkung auf Insekten haben (z.B. LED-Leuchten mit warmem Licht mit < 2700 K, Spektralbereich >560 nm). Ein Abstrahlen z.B. in den Himmel oder Anstrahlen der Wasseroberflächen und angrenzenden Gehölze ist zu unterlassen³.

Falls eine nächtliche Überwachung einer Baustelle gegen Vandalismus und Diebstahl durch Videokameras erfolgen soll, so hat diese nicht in Verbindung mit weißer oder grüner Beleuchtung zu erfolgen (stattdessen bspw. durch Infrarot-Überwachung).

Vorsorglich wird auf das zum 1.3.2022 in Kraft getretene „Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften (BNatSchGuaÄndG)“ mit der Vorschrift „Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen“ - § 41a BNatSchG - hingewiesen. Diese Vorschrift tritt zwar erst nach Erlass einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 4d BNatSchG durch das zuständige Bundesministerium in Kraft, sollte aber bereits bei aktuellen Planungen berücksichtigt werden.

³ weitere Hinweise geben die LANUV-Info 42 (2018): „Künstliche Außenbeleuchtung - Tipps zur Vermeidung und Verminderung störender Lichtemissionen“ sowie der „Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen. Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung“, (Schroer S. et al. (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen. BfN Skript 543, Download: <https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/skripten/Skript543.pdf>.

Ziel: Verringerung der Störungen für die Fledermausfauna bzw. ihrer Jagdhabitats und potentiellen Quartiere im angrenzenden Bereich, insbesondere im Bereich des Stockemssiefen mit Gehölzstreifen sowie der östlich freien Landschaft. Verringerung der Störungen für angrenzend brütende Vogelarten. Erhaltung von Dunkelflächen als Korridore.

ASP V4 Fällung der Weidenbäume für die Erschließungsstraße außerhalb der Vogelschutzzeit (d.h. Fällung nicht zwischen 01 März und 30. September)

Ziel: Vermeidung der Tötung von Individuen der Brutvögeln und ihrer Fortpflanzungsstadien

Empfohlene, optionale Maßnahmen

Abschieben der Grünlandvegetation nicht in der Vogelbrutzeit

Die bauvorbereitende Vegetationsbeseitigung bzw. das Abschieben des Grünlandes soll möglichst in der Zeit vom 1.10. bis 28.02 durchgeführt werden.

Ziel: Erhalt des Grünlandes als Nahrungshabitat für im Umfeld brütende Vögel

Pflanzung von heimischen Gehölzen und Blumenstauden, Anlage von blütenreichen Wiesen in den öffentlichen und privaten Grünflächen

Aufstellung eines bauzeitlichen Amphibienschutzzaunes zwischen Gehölzstreifen und den Baufeldern. (s.o.)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A, gleichzeitig CEF-Maßnahmen)

CEF-Maßnahmen (continuous ecological function; vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG) sind Maßnahmen zum Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bei vorhabenbezogenen Konflikten. Sie sind mit entsprechendem zeitlichem Vorlauf zum Eingriff herzustellen und sollen dazu beitragen, dass Verbotstatbestände gemäß §§ 44 (1) BNatSchG nicht eintreten und entsprechend keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

Unter Voraussetzung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen sind keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

7.3 Konfliktprognose, Artenschutzrechtliche Prüfung und Zulässigkeit des Vorhabens

Im Folgenden erfolgt eine Abschätzung der möglichen verbleibenden Beeinträchtigungen durch die Wirkfaktoren unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen für die potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten (vgl. Kap. 6.1)

7.3.1 Säugetiere

Fledermäuse

Durch intensive Beleuchtung in die Umgebung außerhalb der zu überbaubaren Fläche, insbesondere in Richtung des Stockemssiefen sind direkte oder indirekte Beeinträchtigungen (Störungen gem. §44 (1) Nr. 2) für planungsrelevante Fledermäuse in ihren Quartieren oder ihren Jagdgebieten nicht auszuschließen. Direkte Störungen können durch Lichteinwirkungen auf mögliche Quartierseingänge in Baumhöhlen o.ä. eintreten. Indirekte Beeinträchtigungen können durch Auswirkungen auf die Insektenfauna eintreten, welche sich u.a. an den Gewässern entwickeln.

Erhebliche Störungen werden durch Vorgaben hinsichtlich der Beleuchtung und der zu verwendenden Leuchtmittel (Vermeidungsmaßnahme V3) vermieden. Das Eintreten von möglichen Verbotstatbeständen wird so vermieden.

7.3.2 Vogelarten

Durch die Baumaßnahmen in den Baufeldern können erhebliche Störungen für potentiell in der Umgebung, insbesondere im Stockemssiefen, laufende Vogelbruten planungsrelevanter Vogelarten auftreten (Verbot der Störung, welche den lokalen Populationszustand beeinträchtigen könnte, gem. §44 (1) Nr. 2 BNatSchG). Eine sehr starke Störung kann ggf. zu einer Aufgabe der Brut führen, wodurch Fortpflanzungsstadien absterben könnten (Verbot der Tötung gem. §44 (1) Nr. 1 BNatSchG).

Durch Vorgaben hinsichtlich des Beginns der Bauzeit wird dies vermieden (Vermeidungsmaßnahme ASPV1). Hierdurch wird eine Vergrämung in ungestörtere Bereiche erreicht. Nach Abschluss der Baumaßnahmen stehen die Gehölzbestände am Stockemssiefen wieder zur Brut zur Verfügung.

Durch Vorgaben hinsichtlich der Beleuchtung werden zusätzlich mögliche Störungen durch starke Lichteinwirkung in diese Bereiche vermieden (Vermeidungsmaßnahme ASP V3).

Durch eine starke bauliche oder gestalterische Verwendung von durchsichtigen oder spiegelnden Glaselementen könnte sich die Gefahr des Vogelschlags erhöhen. Dies wird durch Vorgaben hinsichtlich der zu verwendenden Glasarten oder Glasmarkierungen vermieden (s. Vermeidungsmaßnahme ASP V2).

Durch die Fällung der Weidenbäume in dem Baufeld für die Erschließungsstraße kann es je nach Ausführungszeitraum zu einer Tötung von Individuen oder Fortpflanzungsstadien der Brutvögel kommen. Dies wird durch Vorgaben hinsichtlich der Ausführungszeit vermieden (ASP V4).

Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 kann somit ausgeschlossen werden. Für die ubiquitären Arten wird kein Art-für-Art-Protokoll erstellt.

7.4. Zulässigkeit des Vorhabens - Fazit

Ein Auslösen der Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 Nr. 1-3 BNatSchG für die Fledermäuse und die Avifauna durch die geplanten Vorhaben kann unter Voraussetzung der Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ASP V1 bis V3 (Vermeidung der Tötung, der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der Störung) ausgeschlossen werden.

Tabelle 2: Mögliche Betroffenheit der planungsrelevanten Art gemäß § 44 (1) Nr. 1, 2 und 3 (Prüfprotokolle siehe Anhang) und der nach USchadG zu beachtenden Arten

Deutscher Name	Mögl. Störung streng geschützter Arten	Mögl. Beschädigung v. Fortpflanzungs- u. Ruhestätten?	Mögl. Tötung o. Verletzung v. Tieren	Vermeidungs- u. Minderungsmaßnahmen	Eintreten v. Verbotstatbeständen nach Einhaltung d. Maßnahmen ASP V1 – V3
Wasserfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Zwergfledermaus	ja	nein	nein	ASP V3	nein
Bluthänfling, Neuntöter, Feldsperling, Star, Kleinspecht, Weidenmeise	ja	nein	ja	ASP V1, V2, V3	nein
Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Girlitz	ja	nein	nein	ASP V2	nein
Sonstige Arten:					
Ubiquitäre Vogelarten	ja	ja	ja	ASP V1, V2, V3, V4	nein

Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist als Voraussetzung zur Genehmigung des geplanten Vorhabens nicht erforderlich.

Die Umsetzung des o.g. Vorhabens wird somit aus artenschutzrechtlicher Sicht unter Berücksichtigung und Einhaltung der o.g. Vermeidungsmaßnahme als **zulässig** betrachtet.

8. Zusammenfassung

Die Stadt Much plant im südöstlichen Randbereich der Ortslage Marienfeld den Bebauungsplan Nr. 19.1 „Stockemssiefen – Auf dem Rübskamp“ aufzustellen, um die Erweiterung des angrenzenden Wohngebiets planungsrechtlich zu ermöglichen. Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von ca. 1,1 ha und unterteilt sich in ca. 6.351 m² Reines Wohngebiet für die Entwicklung von 15 Wohneinheiten, 1.678 m² öffentliche Verkehrsfläche und 913 m² Grünfläche. Zudem findet sich im Plangebiet ein 2.240 m² umfassender Auengehölz-Erlenbruchwald-Komplex, der den unmittelbar an die B-Plangebietsgrenze anschließenden Bach „Stockemssiefen“ säumt und dessen Gehölzbestände nicht überplant werden.

Es sollen Baugrundstücken für Einfamilienhäuser und Gartenflächen mit einer GRZ von 0,4 festgesetzt werden. Im Parallelverfahren zur Aufstellung des B-Plans ist zudem eine Änderung des Flächennutzungsplans vorgesehen.

Aktuell werden die geplanten zukünftigen Wohnbauflächen landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Südlich und östlich wird das Plangebiet vom Landschaftsschutzgebiet LSG-5010-0012 „LSG „In den Gemeinden Windeck, Eitorf, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth und Much sowie den Städten Hennef und Siegburg“ umschlossen.

Durch die Neubebauung verändert sich im Falle einer Umsetzung die Gestalt des Vorhabenbereiches, wodurch es zu Habitatveränderungen geschützter Arten oder zu Störungen kommen kann.

Im Rahmen von Genehmigungsverfahren ist gemäß der VV-Artenschutz (MKULNV 2016) und der Handlungsempfehlung ‚Artenschutz in der Bauleitplanung‘ (MUNLV 2010) eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) durchzuführen. Diese wurde im vorliegenden Fall als worst-case-Szenario mit einer Potentialabschätzung durchgeführt.

Für die artenschutzrechtliche Beurteilung wird der **vollständige Erhalt der Auen-, Saum- und Hochstaudenvegetation am Stockemssiefen** vorausgesetzt. Zum Schutz dieses Vegetationsbestandes wird deshalb ein dauerhafter Zaun zwischen Baugebiet und dem Bestand vorgesehen.

Zur Abschätzung der möglichen Artenschutzrechtlichen Betroffenheit wurde eine Abschätzung der potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten der relevanten Messtischblätter Ruppichteroth (MTB 5110, QU. 1-2) und Engelskirchen (MTB 5010, Qu. 3-4) durchgeführt. Es wurden insgesamt 51 planungsrelevante Arten geprüft: 3 Fledermausarten, 45 Vogelarten, 2 Amphibienarten und 1 Reptilienart.

Am 14.05.2024 wurde eine Geländebegehung durchgeführt, bei der das Untersuchungsgebiet und das Gebäude auf die im Vorhinein ermittelten potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten hin überprüft wurde. Des Weiteren wurde das Potential des Plangebiets als Lebensraum planungsrelevanter Arten eingeschätzt.

In dem Auengehölz im Stockemssiefen können Niststandorte von den planungsrelevanten Brutvogelarten Bluthänfling, Neuntöter, Feldsperling, Star, Kleinspecht und Weidenmeise nicht ausgeschlossen werden. Der Anteil von Bäumen mit mittlerem Baumholz ist zwar gering, trotzdem kann ein Höhlenpotential für Höhlenbrüter sowie Baumquartier-nutzende Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden.

Südlich sind an dem ansteigenden Hang Feldgehölze vorhanden, in denen Horste als Nistplätze des Rotmilans und des Mäusebussards aus früheren Zeiten bekannt bzw. zu vermuten sind. Auswirkungen auf die Horststandorte durch das Bauvorhaben können allerdings ausgeschlossen werden.

Um Auswirkungen der Bauvorhaben im Plangebiet auf die angrenzenden Niststätten oder Quartierspotentiale der o.g. planungsrelevanter Arten im Stockemssiefen auszuschließen, werden die folgenden Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, um die Störung oder Tötung von Individuen sowie eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungsstätten zu vermeiden oder auf ein unerhebliches Maß zu minimieren.

ASP V1 Beginn der Baumaßnahmen für Erschließung und Wohnbebauung am südlichen Rand nicht in der Vogelbrutzeit

ASP-V2 Gestaltungsmaßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung des Risikos von Vogelschlag

ASP V3 Allgemeine Minderung lichtbedingter Wirkungen während der Bauzeit und im Rahmen der späteren Siedlungsnutzung

ASP V4 Fällung der 3 Weidenbäume für die Erschließungsstraße außerhalb der Vogelschutzzeit (d.h. Fällung nicht zwischen 01 März und 30. September)

Daneben werden folgende Maßnahmen empfohlen:

Abschieben der Grünlandvegetation nicht in der Vogelbrutzeit

Pflanzung von heimischen Gehölzen und Blumenstauden, Anlage von blütenreichen Wiesen in den öffentlichen und privaten Grünflächen

Aufstellung eines Amphibienzauns während der Bauzeit entlang der südlichen Plangebietsgrenze zum Schutz von besonders geschützten Amphibienarten, welche im Auenbereich des Stockemssiefen Sommerlebensräume, Wanderkorridore sowie mögliche Laichplätze nutzen könnten.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A, gleichzeitig CEF-Maßnahmen) sind unter der Voraussetzung der Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen nicht notwendig.

Bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (ASP V1 – V4) sind keine signifikanten Konflikte in Bezug auf die Tötung und Störung geschützter oder planungsrelevanter Tierarten oder die Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten.

Ein Auslösen der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1-3 BNatSchG durch das geplante Vorhaben kann somit unter Berücksichtigung und Einhaltung der o.g. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme ausgeschlossen werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist als Voraussetzung zur Genehmigung des geplanten Vorhabens nicht erforderlich.

Die Umsetzung des o.g. Vorhabens wird somit aus artenschutzrechtlicher Sicht unter Berücksichtigung und Einhaltung der o.g. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen als zulässig betrachtet.

9. Literatur und sonstige Quellen

ARBEITSKREIS AMPHIBIEN UND REPTILIEN NORDRHEIN-WESTFALEN (HRSG.) (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. – Bielefeld (Laurenti-Verlag), 1296 S. (2 Bände)

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2013): Verantwortungsarten - Arten nationaler Verantwortlichkeit Deutschlands. Online-Veröffentlichung: http://www.bfn.de/0302_verantwortungsarten.html. Stand 08.04.2013.

BUND/ LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR IMMISSIONSSCHUTZ (LAI) (2015, 2018): Anhang I „Hinweise über die schädliche Einwirkung von Beleuchtungsanlagen auf Tiere und Vorschläge zu deren Minderung“ zur Leitrichtlinie „Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen“ Licht-Richtlinie. https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/lichthinweise-2015-11-03mit-formelkorrektur_aus_03_2018_1520588339.pdf

DIETZ, C., HELVERSEN, O., NILL, D. (2016): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas – Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Franckh-Kosmos-Verlag, Stuttgart, 399 S.

EU-KOMMISSION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. Endgültige Fassung, Februar 2007, Online-Veröffentlichung: http://circa.europa.eu/Public/irc/env/species_protection/library?l=/commission_guidance/env-2007-00702-00-00-de-/_EN_1.0_&a=d,

- Grolms, J. (2021): Tierspuren Europas. Spuren und Zeichen bestimmen und interpretieren. Verlag Eugen Ulmer KG Stuttgart.
- GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN SOWIE J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ U. A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO u. LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster, 480 S.
- HKR LANDSCHAFTSARCHITEKTEN (2015): Landschaftspflegerischer Fachbeitrag einschließlich Artenschutzprüfung Stufe I gem. §44 Abs. 1 BNatSchG zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 19 „Marienfeld, Stockemssiefen“
- HKR LANDSCHAFTSARCHITEKTEN, BRNL BÜRO FÜR REGIONALBERATUNG, NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE Dipl. Geogr. Markus Kunz (2014): Sonderuntersuchung Fauna im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe I BPlan Nr. 19 „Much Stockemssiefen“ Much Marienfeld
- HUGGINS (2019): Vogelschlag an Glas – eine neue Hürde für die Vorhabenzulassung? Natur und Recht (2019: Bd. 41, S. 511 -518. Springer Verlag
- JUŠKAITIS, R. & S. BÜCHNER (2010): Die Haselmaus Muscardinus avellanarius. – Neue Brehm-Bücherei Bd. 670, Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben: 181 S.
- KAISER, M., SCHLÜTER, R., WEISS, J., RAABE, U., GEIGER-ROSWORA, D. (2008): Erhalt von Arten und Lebensräumen: NRW trägt Verantwortung. Natur in NRW 2, 23-27.
- KAISER, M. (2014): Planungsrelevante Arten in NRW: Liste mit Ampelbewertung des Erhaltungszustandes (Stand 30.06.2014). Online-Veröffentlichung: http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, 12-17.
- KIEL, E.-F. (2015): Einführung Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Online-Veröffentlichung: http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf.
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen (Version 12/2006). Online-Veröffentlichung: http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ana_hinweise_artenschutz.pdf, abgerufen am 10.12.2012.
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (LAG WSV) (2017): Der mögliche Umfang von Vogelschlag an Glasflächen in Deutschland. Eine Hochrechnung. Berichte zum Vogelschutz 2017, Bd. 53/54 S.63 - 67;
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN WESTFALEN (LANUV) (2013): „LINFOS“ (Landschaftsinformationssammlung). Online-Veröffentlichung: <https://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/start>, abgerufen am 06.05.2024.
- LBV-SH (LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN, 2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. 84 S.

- MUNLV - Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Hrsg.) (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf: 257 S.
- MKUNLV - Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2010a): Handlungsempfehlung “Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW“ vom 22.12.2010. Online-Veröffentlichung: http://www.aknw.de/fileadmin/user_upload/Arbeitshilfen/handlungsempfehlung_artenschutz_bauen.pdf.
- MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2021. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA LANDSCHAFTSPANUNG GMBH (TRIER): UTE JAHNSLÜTTMANN, MORITZ KLUßMANN, JOCHEN LÜTTMANN, JÖRG BETTENDORF, CLARA NEU, NORA SCHOMERS, RUDOLF UHL & S. SUDMANN BÜRO STERNA. Schlussbericht (online) https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/methodenhandbuch_asp_nrw_aktualisierung_2021.pdf
- RYSILAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. In: Berichte zum Vogelschutz. (Hrsg. DRV Deutscher Rat für Vogelschutz, Naturschutzbund Deutschland) H. 57, 2020.
- RÖSSLER, M. & DOPPLER, W. (2019; 2022): Vogelanprall an Glasflächen – Geprüfte Muster. Folder der Wiener Umwelthanwaltschaft, 4. Auflage, 5. Auflage. <http://www.wua-wien.at/tierschutz/vogelanprall>.
- SCHMID, H., W. DOPPLER, D. HEYNEN & M. Rössler (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach. 65 S. <http://www.vogelglas.info>
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.
- SUDMANN, S. ET AL. Herausgegeben von der Nordrhein-Westfälischen Ornithologengesellschaft (NWO) und dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) (2021, publiziert 2023): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens 7. Fassung – Stand Stand Dezember 2021, Charadrius 57, Heft 3 – 4, 2021 (publiziert 2023): 75 – 130
- WINK, M., DIETZEN, C., GIEßING, B. (2005): Die Vögel des Rheinlandes. Atlas zur Brut- und Wintervogelverbreitung 1990-2000. (Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens, Bd.36). In Kooperation erschienen im Romneya Verlag und Verlag NIBUK, 419 Seiten, 2005

Internetquellen

- BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2023): TOPOGRAFISCHES INFORMATIONS MANAGEMENT NORDRHEIN-WESTFALEN - „TIM-ONLINE“, [HTTPS://WWW.TIM-ONLINE.NRW.DE/TIM-ONLINE2/](https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/)
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2010A): SCHUTZWÜRDIGE BIOTOPE IN NORDRHEIN-WESTFALEN. „BIOTOPKATASTER NRW“ – ([HTTPS://BK.NATURSCHUTZINFORMATIONEN.NRW.DE/BK/DE/START](https://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/start), Abfrage zuletzt am 06.05.24)
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN WESTFALEN (LANUV): DATENBANK „GESCHÜTZTE ARTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN“. ONLINE-VERÖFFENTLICHUNG: [HTTPS://ARTENSCHUTZ.NATURSCHUTZINFORMATIONEN.NRW.DE/ARTENSCHUTZ/DE/START](https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start)

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN WESTFALEN (LANUV): @LINFOS, LANDSCHAFTSINFORMATIONSSAMMLUNG, FUNDORTE-KATASTER PLANUNGSRELEVANTE ARTEN [HTTPS://LINFOS.NATURSCHUTZINFORMATIONEN.NRW.DE/ATLINFOS/DE/ATLINFOS.EXTENT](https://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent)

ARBEITSKREIS FAUNISTIK UND ÖKOLOGIE DER AMPHIBIEN UND REPTILIEN IN DER AKADEMIE FÜR ÖKOLOGISCHE LANDESFORSCHUNG E. V.: HERPETOFAUNA NRW, [HTTP://WWW.HERPETOFAUNA-NRW.DE/](http://www.herpetofauna-nrw.de/)

Fundortekataster NRW, @LINFOS: <https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/>

Gesetze und Verordnungen:

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) - Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten, In Kraft getreten am 1. Januar 1987, letzte Änderung am 1. März 2010 (Art. 27 G vom 29. Juli 2009)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009, In Kraft getreten am 1. März 2010) Zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 8.12.2022 I 2240

EU-Artenschutzverordnung vom 1. Juni 1997 - Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3).

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000, neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25. November 2016 und am 1. Januar 2018.

MKULNV - MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2016): VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHRIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) UND 2009/147/EG (V-RL) ZUM ARTENSCHUTZ BEI PLANUNGS- ODER ZULASSUNGSVERFAHREN (VV-ARTENSCHUTZ) - RUNDERLASS DES MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17

MUNLV - Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (2010b): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) - Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010. Online-Veröffentlichung: http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/VVArtenschutz_mit%20Einf%C3%BChrungserlass_1.%20%C3%84nderung_10_09_15.pdf, abgerufen am 12.11.2012

RICHTLINIE 2009/147/EG VOM 30.11.2009 (EHM. 79/409/EWG DES RATES VOM 2. APRIL 1979) über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSÄRÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (ABL. EG NR. L 206/7 VOM 22.7.1992) ZULETZT GEÄNDERT DURCH RICHTLINIE EG 2013/17 DES RATES VOM 13.05.2013 (ANLÄSSLICH DES EU-BEITRITTS KROATIENS ZUM 10.06.2013) –AMTSBLATT DER EU L 158, S. 193 FF. (FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE)

Umweltschadengesetz (USchadG) - Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, In Kraft getreten am 14. November 2007, letzte Änderung am 24. August 2012 (Art. 9 G vom 17. August 2012)

10. Verfasser und Urheberrecht

Diese Artenschutzrechtliche Prüfung ist durch
Rietmann Beratende Ingenieure PartG mbB
Freiraum + Landschaftsplanung
Siegburger Str. 243a
53639 Königswinter - Uthweiler
als Verfasserin erarbeitet worden.

Bei Zitaten von Textteilen oder Inhalten ist die jeweilige Quelle vollständig anzugeben:
Rietmann Beratende Ingenieure PartG mbB
Artenschutzrechtliche Prüfung
zum Bebauungsplan Nr. 19.1 „Stockemssiefen – Auf dem Rübskamp“ bzw. „Stockemssiefen
II“ in Much-Marienfeld

Bearbeitet: Dr. rer. nat. Ulrich Rehberg (Dipl. Biol.)
M. Sc. Agrarwissenschaften Isabell Piela

Aufgestellt: Königswinter-Uthweiler, August 2024

Rietmann Beratende Ingenieure
PartnerschaftsG mbB
Freiraum + Landschaftsplanung

Siegburger Str. 243a
53639 Königswinter-Uthweiler
Tel: 02244/912626 Fax: 02244/912627
info@buero-rietmann.de
www.buero-rietmann.de

11. Anhang

11.1. Lebensraumsprüche, Schutzstatus, Erhaltungszustand sowie Konfliktpotential der einzelnen Arten

Tabelle 3:: Darstellung planungsrelevanter Arten der Messtischblätter Ruppichteroth und Engelskirchen (MTB 5110, Qu. 1-2 und 5010, Qu. 3-4) nach LANUV (Abfrage am 06.05.2024, ergänzt um gutachterlich aufgenommene Arten) und deren Lebensraumsprüche, Schutzstatus, Erhaltungszustand sowie Konfliktpotential im Untersuchungsgebiet (UG) ohne Berücksichtigung von Schutzmaßnahmen gem. Kap. 7.2.;

Die potentiell betroffenen Arten sind fett umrahmt dargestellt. Die Datengrundlage beruht vorwiegend auf dem Fundortkataster NRW sowie auf ergänzenden Rasterkartierungen aus publizierten Daten. Dem Fundortkataster NRW liegen keine vollständigen und flächendeckenden Erhebungen zu Grunde.

Deutscher Name/ Wissenschaftl. Name	Lebensraumsprüche ¹	RL NW ²	Status in NRW ³	Erhaltungszustand in NRW ^{4 KON}	Mögliche Konflikte?
Säugetiere					
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentoni</i>	Waldfledermaus der strukturreichen Landschaften m. hohem Gewässer- u. Waldanteil; Jagdgebiete: offene Wasserflächen (stehenden u. langsam fließende Gewässer), auch: Wälder, Waldlichtungen, Wiesen; Sommerquartiere u. Wochenstuben: Baumhöhlen (bes. alte Fäulnis- o. Spechthöhlen in Eichen u. Buchen), seltener: Spaltenquartiere o. Nistkästen; Männchenquartiere: Baumquartiere, Bachverrohrungen, Tunnel o. Stollen; nutzt oft mehrere Quartiere im Wechsel, großes Angebot geeigneter Baumhöhlen erforderlich Potenzielle Nahrungshabitats und Flugkorridore im UG; Geeignete Fortpflanzungs- und Ruhequartiere können am südlichen Rand des Plangebiets nicht ausgeschlossen werden;	G	S/W	G	Ja/ Ja
Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i>	strukturreiche Landschaften m. kl. Fließgewässern i. d. Nähe v. Siedlungen; Jagdgebiete: linienhafte Strukturen wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze u. Hecken, seltener: Laub- u. Mischwälder m. Kleingewässern, Siedlungsbereich in Parks, Gärten, Viehställen, unter Straßenlaternen; Sommerquartiere: warme Spaltenquartiere u. Hohlräume an u. in Gebäuden (enge Spalten zw. Balken u. Mauerwerk, Verschalungen, Dachböden), seltener: Baumquartiere (z.B. Höhlen, abstehende Borke) o. Nistkästen; Winterquartiere: unterirdische spaltenreiche Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen, Keller, Bachverrohrungen, Brückenbauwerke Potenzielle Nahrungshabitats und Flugkorridore im UG; Geeignete Fortpflanzungs- und Ruhequartiere können am südlichen Rand des Plangebiets nicht ausgeschlossen werden, daneben v.a. an Gebäuden der Umgebung;	3	S/W	G	Ja/ Ja
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	typische Gebäudefledermaus; strukturreiche Landschaften, v. a. Siedlungen; Hauptjagdgebiete: Gewässer, Kleingehölze aufgelockerte Laub- u. Mischwälder, Parks, Straßenlaternen; Sommerquartiere u. Wochenstuben: Spaltenverstecke an u. in Gebäuden (Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten o. auf Dachböden), auch: Baumquartiere u. Nistkästen; Winterquartiere: oberirdische Spaltenverstecke in u. an Gebäuden, natürl. Felsspalten, unterirdische Quartiere (Keller, Stollen); quartiertreu Potenzielle Nahrungshabitats und Flugkorridore im UG;	*	S/W	G/G	Ja/ Ja

Deutscher Name/ Wissenschaftl. Name	Lebensraumsprüche ¹	RL NW ²	Status in NRW ³	Erhaltungszustand in NRW ⁴ KON	Mögliche Konflikte?
	keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhequartiere im Plangebiet, an Gebäuden der Umgebung aber möglich;				
Vögel					
Habicht/ <i>Accipiter gentilis</i>	Kulturlandschaften mit Wechsel v. geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln, Feldgehölzen; Bruthabitate: Waldinseln (> 1-2 ha), alter Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit (Schneisen), hohe Bäume (z.B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) UG kann Teil des großräumigen Jagdgebietes sein. Keine geeigneten Fortpflanzungsstätten im UG	V	B	G/G	Ja/ Nein
Sperber/ <i>Accipiter nisus</i>	abwechslungsreiche, gehölzreiche Kulturlandschaften m. ausreichendem Nahrungsangebot (Kleinvögel), halb-offene Parklandschaften m. kl. Waldinseln, Feldgehölzen u. Gebüsch, im Siedlungsbereich auch in m. Fichtenbestandenen Parkanlagen u. Friedhöfen; Brutplätze: z.B. in Nadelbaumbeständen (v.a. dichte Fichtenparzellen), reine Laubwälder werden kaum besiedelt UG kann Teil des großräumigen Jagdgebietes sein. Keine geeigneten Fortpflanzungsstätten im UG	*	B	G/G	Ja/ Nein
Teichrohrsänger/ <i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Gebunden an Schilfröhrichtbestände an Fluss- u. Seeufern, Altwässern o. Sümpfen, in d. Kulturlandschaft auch schilfgesäumte Gräben, Teiche u. renaturierte Abgrabungsgewässer; Schilfbestände ≥ 20 m ² Keine geeigneten Brut- und Nahrungshabitate im UG und Plangebiet.	*	B	G/G	Nein/ Nein
Feldlerche/ <i>Alauda arvensis</i>	Charakterart d. offenen Feldflur; reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer u. Brachen, größere Heidegebiete; Neststandort: Bodenmulde in kurzer, lückiger Vegetation Auf Grund der umgebenden Kulisseneffekte durch die Bebauung und Gehölze sowie der Hang- und Tallage keine geeigneten Bruthabitate im UG.	3	B	U-	Nein/ Nein
Eisvogel/ <i>Alcedo atthis</i>	Fließ- u. Stillgewässer m. Abbruchkanten u. Steilufern,; Nahrungshabitat: kleinfisch-reiche Gewässer m. guten Sichtverhältnissen u. überhängenden Ästen (Ansitzwarten); außerhalb d. Brutzeit auch an Gewässern fernab d. Brutgebiete, auch in Siedlungsbereichen; Brutplätze: selbst gegrabene Brutröhren in vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm o. Sand), Wurzelteller v. umgestürzten Bäumen, künstliche Nisthöhlen Auf Grund der geringen Wasserführung und der fehlenden Ausprägung des Bachbetts des Stockemssiefen keine geeigneten Brut- und Nahrungshabitate im UG und Plangebiet.	*	B	G/G	Nein/ Nein
Waldohreule/ <i>Asio otus</i>	halboffene Parklandschaften m. kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen u. Waldrändern, auch im Siedlungsbereich, Parks, Grünanlagen, an Siedlungsrändern; Jagdgebiete: strukturreiche Offenlandbereiche u. größere Waldlichtungen; Nistplatz: alte Nester anderer Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube); kaum in grünlandarmen Bördelandschaften u. größeren geschlossenen Waldgebieten	3	B	G	Ja/ Nein

Deutscher Name/ Wissenschaftl. Name	Lebensraumsprüche ¹	RL NW ²	Status in NRW ³	Erhaltungszustand in NRW ⁴ KON	Mögliche Konflikte?
	UG kann Teil des großräumigen Jagdgebietes sein. Keine geeigneten Fortpflanzungsstätten im Plangebiet; in Feldgehölzen südlich oder östlich aber möglich.				
Steinkauz <i>Athene noctua</i>	Besiedelt offene u. grünlandreiche Kulturlandschaften m. gutem Höhlenangebot; Jagdgebiete: kurzrasige Viehweiden, Streuobstgärten; Wichtig: niedrige Vegetation m. ausreichendem Nahrungsangebot für die Bodenjagd; Brutplatz: Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden), Höhlen u. Nischen in Gebäuden u. Viehställen, auch Nistkästen; ausgesprochen reviertreu FOK NRW, LANUV: Vorkommen aus 2012, 2-5 Individuen um Marienfeld; potentielle bedingt geeignete Nahrungshabitate im Plangebiet sowie besser geeignete Weideflächen sowie mögliche Niststätten im Umfeld möglich;	3		S	Ja/ Nein
Uhu/ <i>Bubo bubo</i>	Brut- u. Jagdgebiete: reich gegliederte, m. Felsen durchsetzte Waldlandschaften, Steinbrüche u. Sandabgrabungen; Nistplätze: störungsarme Felswände u. Steinbrüche m. freiem Anflug, auch Baum- u. Bodenbruten, vereinzelt Gebäudebruten; orts- und reviertreu. UG kann Teil des großräumigen Nahrungshabitats sein. Keine geeigneten Bruthabitate im Plangebiet und nahen Umfeld.	VS	B	G	Ja/ Nein
Mäusebussard/ <i>Buteo buteo</i>	nahezu alle Lebensräume d. Kulturlandschaft m. geeigneten Baumbeständen (Brutplatz), Randbereiche v. Waldgebieten, Feldgehölze, Baumgruppen u. Einzelbäume; Jagdgebiet: Offenlandbereiche UG kann Teil des großräumigen Jagdgebietes sein. Keine geeigneten Fortpflanzungsstätten im Plangebiet; in Feldgehölzen südlich oder östlich aber möglich.	*	B	G	Ja/ Nein
Bluthänfling/ <i>Carduelis cannabina</i>	Offene bis halboffene Landschaften mit Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen; Agrarlandschaften mit Hecken (Ackerbau und Grünland), Heiden, verbuschte Halbtrockenrasen; auch Brachen, Kahlschläge, Baumschulen, dringt in Dörfer und Stadtbereiche vor (Gartenstadt, Parkanlagen, Industriegebiete und -brachen); von Bedeutung sind Hochstaudenfluren und andere Samenstrukturen (Nahrungshabitate) sowie strukturreiche Gebüsche oder junge Nadelbäume (Nisthabitate). Gern in Weihnachtsbaumkulturen und Weinbergen. Geeignete Bruthabitate mit angrenzenden Nahrungshabitaten (Hochstaudenfluren, Samentragende Raine) am Stockemssiefen sowie in Gehölzen im Umfeld möglich.	3 Reg.: 2	B	U	Ja/ Ja
Schwarzstorch/ <i>Ciconia nigra</i>	Stärker an Wasser u. Feuchtigkeit gebunden als Weißstorch; Besiedelt größere, naturnahe Laub- u. Mischwälder m. naturnahen Bächen, Waldteichen, Altwässern, Sümpfen, eingeschlossenen Feuchtwiesen; Neststandort: auf Eichen o. Buchen in störungsarmen, lichten Altholzbeständen, oft mehrjährige Nutzung; Nahrungsgebiete oft bis zu 5-10 km vom Niststandort entfernt; bevorzugt werden Bäche m. seichtem Wasser u. sichtsichem Ufer, auch Waldtümpel u. Teiche. Störungen am Horst z.B. durch Holznutzung, Freizeitverhalten können zur Aufgabe der Brut führen.	3	B	U	Nein/ Nein

Deutscher Name/ Wissenschaftl. Name	Lebensraumansprüche ¹	RL NW ²	Status in NRW ³	Erhaltungszustand in NRW ⁴ KON	Mögliche Konflikte?
	Im UG keine geeigneten Brut- und Nahrungshabitate vorhanden.				
Mehlschwalbe/ Delichon urbica	Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen; Koloniebrüter; frei stehende, große u. mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern u. Städten; Nester an Gebäudeaußenwänden (Dachunterkante), Giebel-, Balkon- u. Fensernischen o. unter Mauervorsprüngen; Nahrungsflächen: insektenreiche Gewässer u. offene Agrarlandschaften nahe der Brutplätze Geeignete Jagdhabitate im UG; Bruthabitate in Marienfeld möglich, dort aber kein Eingriff	3	BK	U	Ja/ Nein
Mittelspecht/ <i>Dendrocopos medius</i>	Charakterart eichenreicher Laubwälder (> 30 ha v.a. Eichen-Hainbuchenwälder, Buchen-Eichenwälder), Erlenwälder u. Hartholzauen an Flüssen. Auf alte, grobborkige Baumbestände u. Totholz angewiesen. Keine geeigneten Habitate im Plangebiet und UG.	V	B	G	Nein/ Nein
Kleinspecht Dryobates minor	Besiedelt parkartige o. lichte Laub- u. Mischwälder, Weich- u. Hartholzauen, feuchte Erlen- u. Hainbuchenwälder mit hohem Anteil an Alt- u. Totholz, im Siedlungsbereich, strukturreiche Parkanlagen, alte Villen- u. Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand; in dichten, geschlossenen Wäldern höchstens in Randbereichen; Nisthöhle in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden). Potentiell geeignete Bruthabitate am Stockemssiefen sowie geeignete Nahrungshabitate im UG.	3	B	G	Ja/ Ja
Schwarzspecht/ <i>Dryocopus martius</i>	ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder m. Fichten- bzw. Kiefernbeständen), auch in Feldgehölzen; wichtig: hoher Totholzanteil, vermodernde Baumstümpfe, glattrindige, astfreie Brut- u. Schlafbäume mit freiem Anflug Keine geeigneten Fortpflanzungs- und Nahrungshabitate im Plangebiet und UG	*S	B	G	Nein/ Nein
Baumfalke/ Falco subbuteo	halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften m. Feuchtwiesen, Mooren, Heiden, Gewässern; lichte Altholzbestände (z.B. alte Kiefernwälder), Feldgehölze, Baumreihen, Waldränder; Horste: alte Krähenester; großflächige, geschlossene Waldgebiete werden gemieden UG kann Teil des großräumigen Jagdgebietes sein. Keine geeigneten Fortpflanzungsstätten in Eingriffsbereichen des Plangebiets; in Feldgehölzen südlich oder östlich aber möglich (Kein Nachweis von Krähenestern oder Horsten im Plangebiet am Stockemssiefen).	3	B	U/U	Ja/ Nein
Turmfalke/ Falco tinnunculus	offene strukturreiche Kulturlandschaften, oft nahe menschlicher Siedlungen, auch in großen Städten; Nahrungsgebiete: Flächen m. niedriger Vegetation (Dauergrünland, Äcker, Brachen); Brutplätze: Felsnischen, Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen o. Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), auch: alte Krähenester in Bäumen, Nistkästen; meidet geschlossene Waldgebiete	V	B	G	Ja/ Nein

Deutscher Name/ Wissenschaftl. Name	Lebensraumsprüche ¹	RL NW ²	Status in NRW ³	Erhaltungszustand in NRW ⁴ KON	Mögliche Konflikte?
	UG kann Teil des großräumigen Jagdhabitats sein. Bruthabitats in Marienfeld vorhanden; (Kein Nachweis von Krähennestern oder Horsten im Plangebiet am Stockemssiefen).				
Teichhuhn/ <i>Gallinula chloropus</i>	An verschiedensten Gewässern, wie Verlandungszonen und Vegetationsgürteln von Seen, Teichen, Rieselfeldern, Lehm- und Torfstichen, Altarme, langsam fließenden Gewässern und Gräben mit Ufervegetation sowie Kleingewässern (Tümpel, Kolke, Regenrückhaltebecken usw.) bis zu einer Mindestgröße von 50 m ² . Außerdem auch Bruchwälder und Teiche inmitten von Waldgebieten. Nest meist unter überhängenden Zweigen oder Gräsern verborgen, bei Stadtbrütern auch offene, Deckungsarme Nester. Keine geeigneten Habitats im UG vorhanden. Im UG keine geeigneten Brut- und Nahrungshabitats vorhanden.	3	B	G	Nein/ Nein
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft; Nester: in Gebäuden m. Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) Im UG keine geeigneten Brut- und Nahrungshabitats vorhanden.	3S	B	U	Ja/ Nein
Neuntöter/ <i>Lanius collurio</i>	Typische Heckenart der halboffenen, reich strukturierten Kulturlandschaft m. aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen u. insektenreichen Ruderal- u. Saumstrukturen; bewohnt Heckenlandschaften m. Wiesen u. Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete, größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Geeignete Bruthabitats und Nahrungshabitats am Stockemssiefen sowie in Gehölzen im Umfeld möglich.	VS	B	U/G	Ja/ Ja
Rotmilan/ <i>Milvus milvus</i>	offene, reich gegliederte Landschaften m. Feldgehölzen u. Wäldern; Nahrungshabitats: Agrarflächen m. Nutzungs mosaik aus Wiesen u. Äckern; Brutplatz: meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, auch in kleineren Feldgehölzen (≥ 1-3 ha) Nachweis südwestlich während Begehung; Aus früheren Jahren bekannter Rotmilanhorst am südlich gegenüberliegenden Hang (schriftl. Mitteilung UNB, Rh-S.-Kreis) konnte nicht bestätigt, aber auch nicht ausgeschlossen werden; daneben ein aktuell existierender Horst am Hang südöstlich; Im Gehölz am Stockemssiefen im UG erfolgte kein Horstnachweis; dieser Bereich ist zudem bereits durch Störungen vorbelastet. Plangebiet ist Teil des großräumigen Jagdhabitats. Weitere Bruthabitats in Feldgehölzen und Wäldern der Umgebung möglich.	3	B	S/U	Ja/ Nein
Weidenmeise/ <i>Poecile montanus</i>	Ursprünglicher in Wäldern und Gehölzen der Niederungen und der Sandböden: Eichen-Birkenbestände, ferner Buchen-Eichen-Mischbestände, Erlen- und Birkenbrüche und Moore mit Birkenaufwuchs. Wichtig: (stehendes) morsches Holz. Daneben in allen Laub- und Nadelwäldern, auch in schmalen Gehölzstreifen und kleinen Feldgehölzen, bevorzugt auf feuchten Standorten.	3	B	G	Ja/ Ja

Deutscher Name/ Wissenschaftl. Name	Lebensraumsprüche ¹	RL NW ²	Status in NRW ³	Erhaltungszustand in NRW ⁴ KON	Mögliche Konflikte?
	Nestanlage in Höhlen in morschen Stämmen (bevorzugt Birke), Nistkästen nur ausnahmsweise. Im UG geeignete Brut- oder Nahrungshabitate im Auengehölz von Stockemssiefen vorhanden.				
Feldsperling/ <i>Passer montanus</i>	halboffene Agrarlandschaften m. hohem Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen u. Waldrändern; auch Obst- u. Gemüsegärten o. Parkanlagen in Randbereichen ländlicher Siedlungen; meidet das Innere von Städten; sehr brutplatztreu; nistet auch in kolonieartigen Ansammlungen; Höhlenbrüter (Specht- o. Faulhöhlen, Gebäudenischen, auch Nistkästen); Nahrung: Sämereien, Getreidekörner u. kleinere Insekten Potentielle Nahrungshabitate im UG; Baumhöhlen potentiell am Stockemssiefen im südlichen Plangebiet möglich (außerhalb des Eingriffsbereichs) sowie in der angrenzenden Umgebung.	3	B	U	Ja/ Ja
Gartenrotschwanz/ <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Randbereiche größerer Heidelandschaften, sandige Altkiefernbestände, lichte aufgelockerte Altholzbestände, alte Weidenauwälder, Hecken m. alten Überhälfen in halboffenen Agrarlandschaften, Feldgehölze, Hofgehölze, Streuobstwiesen, Alleen, Kopfweidenreihen in Grünlandbereichen, Parks, Grünanlagen m. altem Baumbestand, Kleingärten, Obstgärten; gehölzreiche Einfamilienhaussiedlungen; Halbhöhlen- u. Freibrüter in Bäumen, ersatzweise auch Gebäudenischen o. Nistkästen, in trockenen Waldpartien auch Bodenbrut. Potentielle Brut- und Nahrungshabitate im Plangebiet und UG am Stockemssiefen außerhalb der Eingriffsbereiche.	2	B	U-/U-	Ja/ Ja
Wasserralle <i>Rallus aquaticus</i>	dichte Ufer- u. Verlandungszonen m. Röhricht- u. Seggenbeständen an Seen u. Teichen (Wassertiefe bis 20 cm), auch kleinere Schilfstreifen an langsam fließenden Gewässern u. Gräben; Neststandort: gut versteckt in Röhricht- o. dichten Seggenbeständen, im Winter auch weniger dicht bewachsene Gewässer (Gewässer/Uferzonen müssen aber zumindest partiell eisfrei bleiben) keine geeigneten Habitate im UG.	2	B	S	Nein/ Nein
Waldschnepfe/ <i>Scolopax rusticola</i>	ausgedehnte, reich gegliederte Waldbestände in Niederungen u. bis in Hochlagen d. Mittelgebirge, Auwälder, Eichenhainbuchenwälder, teilentwässerte Hochmoore m. Birkenaufwuchs, Laubmischwälder, feuchte Fichtenwälder, Erlenbrüche; bevorzugt mehrstufige Waldbestände m. lückigem Kronenschluss u. strukturreichen Strauch- u. Krautschichten, Waldlichtungen (Wiesen, Moore, Bäche, Waldwege, etc.), Neststandort: Boden m. freier Anflugmöglichkeit, z.B. Waldlichtungen, Wegränder; 1-2 Jahresbruten ab Mitte Mär bis Mitte Aug; dämmerungs- u. nachtaktiv; Kurzstreckenzieher keine geeigneten Habitate im UG.	3	B	U	Nein/ Nein
Girlitz/ <i>Serinus serinus</i>	Trockenheit und Wärme liebende Art. Fast nur innerhalb geschlossener Ortschaften, in Gartenstädten, auf Friedhöfen, in Parks, größeren Gärten, Kleingartengebieten	2	B	U	Ja/ Nein

Deutscher Name/ Wissenschaftl. Name	Lebensraumsprüche ¹	RL NW ²	Status in NRW ³	Erhaltungszustand in NRW ⁴ KON	Mögliche Konflikte?
	<p>und in städtischen Alleen. Gelegentlich auch in ausgedehnten Obstgärten, Baumschulen, an Einzelgehöften, in Fichtenschonungen und Fichten- und Kiefernhochwäldern. Optimal: dichtes Nebeneinander von Gebäuden, Obstbäumen, Fichten, Sträuchern aller Art, Rasenflächen, Schrebergärten, Lager- und Ruderalflächen. Nester vorzugsweise in Nadelbäumen, ferner in Kastanien und Obstbäumen.</p> <p>Potentielle Bruthabitate in Marienfelde, potentielle Nahrungshabitate im UG.</p>				
Waldkauz/ <i>Strix aluco</i>	<p>reich strukturierte Kulturlandschaften m. gutem Nahrungsangebot; lichte u. lückige Altholzbestände in Laub- u. Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten o. Friedhöfen, m. gutem Höhlenangebot; Nistplatz: Baumhöhlen, auch Nisthilfen, Dachböden u. Kirchtürme; sehr reviertreu</p> <p>UG kann Teil des großräumigen Jagdhabitats sein. Bruthabitate in Feldgehölzen und Wäldern der Umgebung möglich.</p>	*	B	G/G	Ja/ Nein
Star/ <i>Sturnus vulgaris</i>	<p>Besiedelt bevorzugt Auenwälder, lockere Weidenbestände in Röhrichtern, Randlagen von Wäldern, z.T. auch in Wäldern in höhlenreichen Altholzinseln, Streuobstwiesen, Feldgehölze, Allen an Feld- u. Grünlandflächen, Parks, Gärten, baumreiche Stadtbereiche; Höhlenbrüter (Astlöcher, Spechthöhlen, Nistkästen, Mauerspalten, Gebäudenischen, unter Dachziegeln), mitunter Koloniebrüter. Brutzeit (März-) April bis Ende Mai (Juni) bzw. August (Zweitbruten).</p> <p>Mögliche Bruthabitate im Bereich des Stockemssiefen oder an den angrenzenden Gebäuden, Plangebiet kann Teil des Nahrungshabitats sein.</p>	2016: 3 Reg.: 3	B	U	Ja/ Ja
Schleiereule <i>Tyto alba</i>	<p>Kulturfolger in halboffenen Landschaften, mit Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen; bewohnt Gebäude in Einzellagen, Dörfern u. Kleinstädten; Jagdgebiete: Viehweiden, Wiesen, Äcker, Randbereiche v. Wegen, Straßen, Gräben u. Brachen aufgesucht; Nistplatz/ Tagesruhesitz: störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden, m. freiem An- u. Abflug (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme)</p> <p>UG kann Teil des großräumigen Jagdhabitats sein. Bruthabitate in der weiteren Umgebung möglich.</p>	*S	B	G/G	Ja/ Nein
Amphibien					
Kammolch/ <i>Triturus cristatus</i>	<p>typische Offenlandart der Niederungslandschaften v. Fluss- u. Bachauen an offenen Augewässern (z.B. Altarmen), auch in Kies-, Sand- u. Tonabgrabungen in Flussauen, Steinbrüchen, in Mittelgebirgslagen auch in großen, feuchtwarmen Waldbereichen m. vegetationsreichen Stillgewässern, auch als Frühbesiedler an neu angelegten Gewässern; meist ausgeprägte Ufer- u. Unterwasservegetation, geringe Beschattung, i. d. Regel fisch-frei; Landlebensraum: feuchte Laub- u. Mischwälder, Gebüsche, Hecken, Gärten nahe d. Laichgewässer</p> <p>Keine geeigneten Laichgewässer im UG, deshalb auch Vorkommen von geeigneten Landlebensräumen, die</p>	3	G	G/U	

Deutscher Name/ Wissenschaftl. Name	Lebensraumansprüche ¹	RL NW ²	Status in NRW ³	Erhaltungszustand in NRW ⁴ KON	Mögliche Konflikte?
nahe an Laichgewässern liegen, auszuschließen.					
Legende:					
Rote Liste NW (RL NW, Sudmann 2021):					
0= ausgestorben; 1= vom Aussterben bedroht; 2= stark gefährdet; 3= gefährdet; R= durch extreme Seltenheit gefährdet; I= gefährdete wandernde Art; D= Daten unzureichend; V= Vorwarnliste; * = nicht gefährdet; ◆= nicht bewertet; S= Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen; X= Dispersalart (Reproduktionsgebiete normalerweise außerhalb NWs, mitunter Einwanderung u. in Einzelfällen auch Vermehrung, ohne heimisch zu werden); M= Migrant, Irrgast oder verschleppt; k.A.= keine Angabe					
Status in NRW: S=Sommervorkommen; W=Wintervorkommen; R= Rastvorkommen; D= Durchzügler; B = Brutvorkommen; BK= Brutvorkommen Koloniebrüter; NG= Nahrungsgast; G= Ganzjahresvorkommen; ?= aktuell unbekannt, evtl. ausgestorben					
Erhaltungszustand in NRW: G= günstig; U= unzureichend; S= schlecht; unbek.= unbekannt					
Quellen:					
¹ WINK et al. (2005), SÜDBECK et al. (2005), DIETZ et al. (2007), Juškaitis (2010), AK AMPHIBIEN UND REPTILIEN NRW (2011), LANUV (2014)					
² LANUV (2011b), LANUV (2014)					
³ LANUV (2014), WINK et al. (2005), GRÜNEBERG et al. (2013)					
⁴ KAISER (2014),					
*aufgrund fehlender arttypischer Lebensraumstrukturen					

11. ASP-Prüfprotokoll zum Vorhaben

s. folgende Seiten